

**Regionaler
Abfallwirtschaftsplan
des Abfallwirtschaftsverbandes
Fürstenfeld**

Stand: 14.12.2006

Inhaltsverzeichnis

A. Verordnungstext	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 1 Geltungsbereich	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 2 Verbandsorganisation	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 3 Ziele und Strategien	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 4 Aufkommen von Siedlungsabfällen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 5 Sammlung von Siedlungsabfällen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 6 Behandlung von Siedlungsabfällen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 7 Kostenaufteilung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 8 Kundmachung - Inkrafttreten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
B. Erläuterungsbericht	7
1 zu § 1 „Geltungsbereich“	7
2 zu § 2 „Verbandsorganisation“	8
2.1 Verbandsorgane	8
2.1.1 Verbandsversammlung	8
2.1.2 Vorstand	9
2.1.3 Prüfungsausschuss	10
2.2 Verbandsgeschäftsführung	10
3 zu § 3 „Ziele und Strategien“	10
3.1 Ziele und Strategien	10
3.2 Kennzahlen	12
3.3 Abfallvermeidung	18
3.3.1 Aufgaben der Umwelt- und Abfallberatung	18
3.3.2 Umwelt- und AbfallberaterInnen des Abfallwirtschaftsverbandes	20

4	zu § 4 „Aufkommen von Siedlungsabfällen“	20
4.1	Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)	23
4.1.1	Abfallanalyse	24
4.2	Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)	26
4.3	Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)	27
4.4	Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)	28
4.4.1	Flachglas	28
4.4.2	Altpapier	29
4.4.3	Altmetalle	30
4.4.4	Textilien	31
4.4.5	Altholz	32
4.5	Straßenkehricht	32
4.6	Baurestmassen	32
4.7	Sonstige Abfälle	33
5	zu § 5 „Sammlung von Siedlungsabfällen“	34
5.1	Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)	34
5.1.1	Exkurs: Entbindung von der Andienungspflicht	36
5.1.2	Exkurs: Eigentumsübergang	37
5.2	Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)	38
5.3	Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)	39
5.4	Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)	40
5.4.1	Altglas	42
5.4.2	Altpapier	43
5.4.3	Altmetalle	43
5.4.4	Textilien	44
5.4.5	Altholz	44
5.5	Straßenkehricht	44
5.6	Baurestmassen	44
5.7	Sonstige Abfälle	45
6	zu § 6 „Behandlung von Siedlungsabfällen“	46
6.1	Gemischte und sperrige Siedlungsabfälle: (Restmüll und Sperrmüll)	46
6.1.1	Sortierung, Splitting	46
6.1.2	Mechanisch-biologische Restabfallbehandlung	47

6.1.3	Thermische Abfallbehandlung	47
6.1.4	Massenabfalldeponien	47
6.2	Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)	47
6.3	Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)	47
6.3.1	Aerobe Bioabfallbehandlung (Kompostierung)	47
6.4	Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)	47
6.5	Straßenkehricht	48
6.6	Baurestmassen	48
7	zu § 7 „Kostenaufteilung“	49
8	zu § 8 „Kundmachung – Inkrafttreten“	49
9	Bundesrechtlich normierte Abfälle	50
9.1	Verpackungsabfälle	51
9.1.1	Altglas – Verpackungen	51
9.1.2	Altpapier – Verpackungen	52
9.1.3	Altmetalle – Verpackungen	53
9.1.4	Leichtfraktion – Verpackungen aus Kunststoff und Holz	54
9.2	Problemstoffe	55
9.3	Altspeiseöle und -fette	56
9.4	Elektro- und Elektronikaltgeräte	57
10	Anhang (Satzungen)	57
10.1	Satzungen	58

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entsorgungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes.....	7
Tabelle 2:	Mitglieder der Verbandsversammlung.....	9
Tabelle 3:	Vorstandsmitglieder	9
Tabelle 4:	Mitglieder des Prüfungsausschusses	10
Tabelle 5:	Kennzahlen.....	18
Tabelle 6:	Sammelsituation für gemischte Siedlungsabfälle	34
Tabelle 7:	Sammlung sperriger Siedlungsabfälle.....	38
Tabelle 8:	Sammlung bogener Siedlungsabfälle	39
Tabelle 9:	Altstoffsammelzentren und Problemstoffsammelstellen	41

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zeitliche Entwicklung des gesamten Aufkommens an Siedlungsabfällen.....	21
Abbildung 2: Abfallaufkommen in der Steiermark von 1991 bis 2004	22
Abbildung 3: Zeitliche Entwicklung des Aufkommens an gemischten Siedlungsabfällen.....	23
Abbildung 4: Durchschnittliche Zusammensetzung gemischter Siedlungsabfälle in der Stmk.	24
Abbildung 5: Zusammensetzung der gemischten Siedlungsabfälle im AWW Fürstenfeld	25
Abbildung 6: Entwicklung der Sammelmenge der sperrigen Siedlungsabfälle inklusive Altholz.	26
Abbildung 7: Entwicklung der Sammelmenge der biogenen Siedlungsabfälle	27
Abbildung 8: Entwicklung der Sammelmenge von Nichtverpackungs-Altglas	28
Abbildung 9: Entwicklung der Sammelmenge von Nichtverpackungs-Altpapier	29
Abbildung 10: Entwicklung der Sammelmenge von Nichtverpackungs-Altmetallen.....	30
Abbildung 11: Entwicklung der Sammelmenge von Textilien	31
Abbildung 12: Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungsaltglas	51
Abbildung 13: Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungen aus Papier und Pappe	52
Abbildung 14: Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungsaltmetallen	53
Abbildung 15: Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungskunststoffen	54
Abbildung 16: Entwicklung der Sammelmenge von Problemstoffen	55
Abbildung 17: Entwicklung der Sammelmenge von Altspeiseölen und -fetten.....	56

B. Erläuterungsbericht

Gemäß § 15 StAWG 2004 haben die Abfallwirtschaftsverbände die Pflicht zur Erstellung regionaler Abfallwirtschaftspläne. Darin sind alle organisatorischen, fachlichen und technischen Maßnahmen anzuführen, die für eine nachhaltige Abfall- und Stoffflusswirtschaft erforderlich sind.

Die relevanten rechtlichen Grundlagen sind in Kapitel 2.1 im Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark 2005 angeführt. Weiters wird auf die Gültigkeit der jeweils aktuellen vergaberechtlichen gesetzlichen Vorschriften hingewiesen.

1 zu § 1 „Geltungsbereich“

Der Entsorgungsbereich (Einzugsbereich) des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld ist aus Tabelle 1 ersichtlich.

Gemeinde	Kleinregion	Politischer Bezirk	EW (VZ 2001)	Haushalte (VZ 2001)
Altenmarkt bei Fürstenfeld	Fürstenfeld	Fürstenfeld	1223	372
Bad Blumau	Fürstenfeld	Fürstenfeld	1526	381
Burgau	Fürstenfeld	Fürstenfeld	1046	366
Fürstenfeld	Fürstenfeld	Fürstenfeld	5982	2472
Großsteinbach	Ilz	Fürstenfeld	1357	370
Großwilfersdorf	Fürstenfeld	Fürstenfeld	1417	394
Hainersdorf	Ilz	Fürstenfeld	711	203
Ilz	Ilz	Fürstenfeld	2581	748
Loipersdorf	Fürstenfeld	Fürstenfeld	1337	407
Nestelbach im Ilztal	Ilz	Fürstenfeld	1179	260
Ottendorf a.d.R.	Ilz	Fürstenfeld	1440	361
Söchau	Fürstenfeld	Fürstenfeld	1477	419
Stein	Fürstenfeld	Fürstenfeld	505	139
Übersbach	Fürstenfeld	Fürstenfeld	1220	346

Tabelle 1: Entsorgungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes

Die Übertragung bestimmter Aufgaben kann von der Gemeinde mit Gemeinderatsbeschluss an den Abfallwirtschaftsverband oder auch an Dritte erfolgen, zum Beispiel

- Unterstützung bei der Vergabe von Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen

2 zu § 2 „Verbandsorganisation“

Die Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbandes befindet sich in der Stadtgemeinde Fürstenfeld unter folgender Adresse:

Anschrift: Bahnhofstraße 9 – 11, 8280 Fürstenfeld

Telefon: 03382/52607

Fax: 03382/52607

Email: awv.fuerstenfeld@abfallwirtschaft.steiermark.at

2.1 Verbandsorgane

2.1.1 Verbandsversammlung

Gemäß § 13 des Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes 1997 (GVOG 1997) setzt sich die Verbandsversammlung folgendermaßen zusammen:

Gemeinde	Vertreter mit beschließender Stimme	Vertreter mit beratender Stimme
Altenmarkt bei Fürstenfeld	Bgm. Albert Samer GR Christian Rabl	GR Eduard Trummer
Bad Blumau	Bgm. Franz Handler Vzbgm. Johann Lederer	GR Karl Semmler GR DI Johann Rauer
Burgau	Bgm. Gregor Löffler GR Anton Postl	
Fürstenfeld	Bgm. Werner Gutzwar Vzbgm. Josef Rath	GR Werner Pfungstl
	GR Roland Gogg GR Günter Freißmuth	
	GR Horst Freiberger GR Phillip Guschlbauer	
Großsteinbach	GR Josef Freiberger Vzbgm. Franz Zengerer	
Großwilfersdorf	Bgm. Johann Urschler Vzbgm. Jakob Fuchs	
Hainersdorf	Bgm. Herbert Rossmann	GR Herbert Stern

	Vzbgm. Herbert Kogler	
Ilz	Vzbgm. Rupert Fleischhacker Bgm. Hannes Fürndratt	
	GK Klaus Konrad GR Karl Peindl	
Loipersdorf bei Fürstenfeld	Bgm. Herbert Spirk	
Nestelbach im Ilztal	Bgm. August Friedheim GR Mag. Marlies Feiertag	
Ottendorf a.d.R.	GR Herbert Weiss GR Josef Maier	
Söchau	Bgm. KR Emmy Schrott Vzbgm. Josef Kapper	GR Mag. Wolfgang Fink
Stein	Bgm. Johann Fuchs GR Robert Sorger	
Übersbach	Bgm. Franz Lang GK Franz Stübler	

Tabelle 2: Mitglieder der Verbandsversammlung – Stand: 21.06.2005

2.1.2 Verbandsvorstand

Gemäß § 18 GVOG 1997 setzt sich der Verbandsvorstand wie folgt zusammen:

Funktion	Name	Vorname	Titel	Partei	Gemeinde
Verbandsobmann	Gutzwar	Werner	Bgm.	ÖVP	Fürstenfeld
Obmannstellvertreter	Fuchs	Johann	Bgm.	ÖVP	Stein
Verbandskassier	Löffler	Gregor	Bgm.	ÖVP	Burgau
Vorstandsmitglied	Fleischhacker	Rupert	Vzbgm.	ÖVP	Ilz
Vorstandsmitglied	Lang	Franz	Bgm.	ÖVP	Übersbach

Tabelle 3: Vorstandsmitglieder – Stand: 21.06.2005

Der Verbandsobmann hat gemäß § 17 GVOG 1997 ebenfalls den Status eines Verbandsorgans. Der Verbandsobmann hat jedenfalls folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Vertretung des Verbandes nach außen;
2. die Vollziehung der durch die Kollegialorgane des Verbandes gefassten Beschlüsse;
3. die laufende Verwaltung des Verbandes als Träger von Privatrechten;
4. die Leitung der Geschäftsstelle des Verbandes als deren Vorstand.

Gemäß § 19 Abs. 3 GVOG 1997 kann die Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes bis zu zwei Obmannstellvertreter/Obmannstellvertreterinnen wählen.

2.1.3 Prüfungsausschuss

Aufgabe des Prüfungsausschusses ist die Überprüfung der gesamten Gebarung des Verbandes. Die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmt die Verbandsversammlung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in folgender Tabelle angeführt:

Funktion	Name	Vorname	Titel	Partei	Gemeinde
Obmann	Freiberger	Horst	GR	SPÖ	Fürstenfeld
Rechnungsprüfer	Handler	Franz	Bgm.	ÖVP	Bad Blumau
Rechnungsprüfer	Urschler	Johann	Bgm.	ÖVP	Großwilfersdorf
Rechnungsprüfer	Friedheim	August	Bgm.	GL	Nestelbach im Ilztal
Rechnungsprüfer	Gogg	Roland	GR	ÖVP	Fürstenfeld

Tabelle 4: Mitglieder des Prüfungsausschusses – Stand: 21.06.2005

2.2 Verbandsgeschäftsführung

Zur Unterstützung der Verbandsobfrau/des Verbandsobmannes als Leiterin/Leiter der Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld wurde Herr Martin Schwarz zum Geschäftsführer des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld bestellt.

Die Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers / der Verbandsgeschäftsführerin sind in den Satzungen der Geschäftsordnung des Abfallwirtschaftsverbandes (siehe Anhang) näher ausgeführt.

3 zu § 3 „Ziele und Strategien“

3.1 Ziele und Strategien

Der Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld versucht unter Beachtung der abfallwirtschaftlichen Ziele und Grundsätze gemäß § 1 StAWG 2004 in Übereinstimmung mit den im Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark - 2005 dargestellten abfallwirtschaftlichen Visionen bis zum Jahr 2015 folgende Zielzustände zu erreichen:

1. Der Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld hat umfassende Kenntnisse über die im Siedlungsabfallaufkommen enthaltenen Wertstoffe, Schadstoffe und Energieinhalte.
2. Durch stoffstromspezifische Behandlungswege werden Abfälle entsprechend ihren Qualitäten den am besten entsprechenden Anlagen zugeführt, sodass die aus der Behandlung verbleibenden Rückstände nach Möglichkeit wiederum einer Verwertung, und sofern dies nicht möglich ist, einer nachsorgefreien „Beseitigung“ zugeführt werden.
3. Der Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld kennt die einzelnen Behandlungspfade bis zur „letzten Senke“ für die im Verbandsbereich anfallenden Siedlungsabfälle.
4. Der Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld und die Mitgliedsgemeinden haben Kenntnisse über die zu erbringenden Transportaufwendungen bei der Sammlung, der Abfuhr in den Gemeinden und den überregionalen Transporten zu Behandlungsanlagen, einschließlich der damit verbundenen Emissionen treibhauswirksamer Gase.
5. Der Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld hat Kenntnisse über die aus der Abfallbehandlung seiner Siedlungsabfälle resultierenden Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen.
6. Der Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld kann für die von ihm in Anspruch genommenen Abfallbehandlungspfade spätestens bis zum Jahr 2012 gemäß den Vorgaben des Kyoto-Protokolls eine Bilanzierung über die Verminderung der Treibhausgasemissionen aus dem Bereich Abfalltransport / Abfallbehandlung gegenüber dem Basisjahr 1990 vorlegen.
7. Der Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld hat Kenntnisse über das Ausmaß, in dem die heizwertreichen Teilfraktionen aus dem Siedlungsabfall einer thermischen Verwertung zugeführt werden.
8. Der Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld hat Kenntnisse, in welchem Ausmaß die im Siedlungsabfall enthaltenen Altstoffe einer stofflichen Verwertung zugeführt werden (Recyclingrate).
9. Der Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld informiert sowohl die Mitgliedsgemeinden als auch die Öffentlichkeit (Haushalte) über die Erfordernisse der getrennten Erfassung von Abfällen, die zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Recycling- bzw. Verwertungsquote führen und einen Beitrag zur Verminderung der Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen leisten.
10. Der Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld hat Kenntnisse über den jährlichen Verbrauch an Deponievolumen (Massenabfalldeponie und Reststoffdeponie), der sich aus der Behandlung seiner Siedlungsabfälle ableitet.
11. Der Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld hat Kenntnisse über die Erfordernisse zur Nachsorge der in seinem Verbandsbereich liegenden und von ihm betriebenen Deponien und kann den technischen und finanziellen Aufwand für die folgende Dekade gut abschätzen.
12. Der Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld hat einen guten Überblick über landwirtschaftliche Nutzflächen in seinem Verbandsbereich, wo Biomüllkomposte und eventuell auch Klärschlämme einer Verwertung zugeführt werden. Der damit verbundene Eintrag von Nährstoffen (z.B. Stickstoff, Phosphor) und Schadstoffen (z.B. Schwermetalle) kann bilanziert werden.
13. Der Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld hat einen guten Überblick über die Kosten bzw. Erlöse bei der Behandlung von Siedlungsabfällen bzw. bei der Verwertung bestimmter

- Altstoffe bzw. Siedlungsabfälle und gibt diese Informationen regelmäßig an die Mitgliedsgemeinden weiter.
14. Der Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld ermittelt in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit dem Dachverband der Abfallwirtschaftsverbände die Kosten für einzelne abfallwirtschaftliche Dienstleistungen in seinem Verbandsbereich und beteiligt sich landesweit an einschlägigen „benchmarking“ – Projekten.
 15. Der Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld selbst, als auch die mit dem AWV kooperierenden Entsorgungspartner (private Entsorgungsunternehmen, kompostierende Landwirte) verfügt bzw. verfügen über ein einschlägiges Qualitäts- oder Umweltmanagementsystem (z.B. Entsorgungsfachbetrieb, EMAS, ISO 9001, ISO 14001 oder spezifisch adaptierte QS-Systeme).
 16. Der Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erstellung nachhaltiger Gemeindeabfallwirtschaftskonzepte und bei der Erarbeitung und Pflege eines abfallwirtschaftlichen Kennzahlensystems. Dieses Kennzahlensystem bildet die Grundlage für abfallwirtschaftliche Entscheidungen auf Gemeinde- und Verbandsebene (z.B. fachliche Grundlage für Bescheiderlassung gem. § 6 Abs. 3 StAWG 2004) und liefert Daten für die Fortführung des Projektes „Abfallwirtschaftsmodell Steiermark“.
 17. Der Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Aus- und Weiterbildung des Betriebspersonals von Altstoffsammelzentren und Problemstoffsammelstellen.
 18. Der Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld unterstützt im Verbandsbereich Maßnahmen zur Abfallvermeidung (z.B. Organisation abfallarmer Veranstaltungen nach den Grundsätzen von „Gscheit Feiern“, Vernetzung von Betrieben und Einrichtungen, die Reparaturdienstleistungen anbieten u.ä.).
 19. Der Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld setzt in seiner Öffentlichkeitsarbeit das Internet als effizientes und aktuelles Kommunikationsinstrument ein. Ein abfallwirtschaftlicher Jahresbericht wird der Öffentlichkeit als Download bis zum 15. April des Folgejahres zur Verfügung gestellt.
 20. Der Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld hat sich zur Anlaufstelle der Öffentlichkeit für Fragen zur nachhaltigen Entwicklung in der Region (regionales Kompetenzzentrum) entwickelt.

3.2 Kennzahlen

Ein wichtiges Kriterium zur laufenden Kontrolle bzw. periodischen Überprüfung der Wirkung von getroffenen Maßnahmen in Richtung Zielerreichung für eine nachhaltige Stofffluss- und Abfallwirtschaft stellt zweifellos das Instrumentarium fachspezifischer Kennzahlen dar. Mit ihrer Hilfe können die Auswirkungen abfallwirtschaftlicher Maßnahmen im weitesten Sinne überprüft und gegebenenfalls gelenkt werden. Ebenso ist es mit Hilfe geeigneter Kennzahlen möglich, verschiedene Handlungsalternativen gegenüberzustellen und einer Bewertung bzw. Reihung nach ökologischen und ökonomischen Parametern zu unterziehen.

Die Generierung bzw. Verwendung derartiger Kennzahlen ist ein effizientes Mittel, um den Grad der Zielerreichung der festgelegten Ziele, Visionen und Strategien beurteilen zu können. Ebenso kann jederzeit festgestellt werden, wo sich die Akteure/Akteurinnen auf dem Weg der festgelegten Strategie gerade befinden.

Die Beurteilung bzw. Wertung bestimmter Behandlungsverfahren wird durch die Ermittlung und den Vergleich der verfahrensspezifischen Kennzahlen unterstützt und dient somit als Werkzeug zur Beurteilung von unterschiedlichen Behandlungsverfahren bzw. -anlagen im Sinne der Nachhaltigkeit.

Eine Zusammenstellung der wichtigsten Kostenparameter (für Behälter, Sammlung (inkl. Transport) und Behandlung) sowie deren untere und obere Schranken findet sich im Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark 2005, Kapitel 3.5.

Die Systemgrenze für die Berechnung der nachfolgenden Kennzahlen ist die steiermärkische Abfallwirtschaft bzw. das Einzugsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld. Die Berechnung der Kennzahlen kann also für die gesamte steirische Abfallwirtschaft bis hin zu einzelnen Behandlungsanlagen erfolgen. Ebenso werden die Daten der Kennzahlen in das „Abfallwirtschaftsmodell Steiermark“ integriert, wo eine umfassende Darstellung der steirischen Abfallwirtschaft durchgeführt werden kann.

Abfallwirtschaftliche Kennzahlen			
Abfallart Wirkungs- bereich	Einheit	Kennzahl	Motivation, Beschreibung
Siedlungsabfälle / alle Abfallarten	428,98 kg/EW.a	Jährliche Abfall- menge pro Ein- wohner und Jahr	Diese Kennzahl spiegelt neben den demografi- schen Gegebenheiten (im städtischen Bereich ist das spezifische Abfallaufkommen in der Regel (i.d.R.) höher als in ländlichen Gebieten) auch die Wirkungsweise der getrennten Sammlung von Altstoffen wider.
Sammelsystem Siedlungsabfälle / alle Abfallarten	49 l/EW gemischte Sied- lungsabfälle	Abfallbehältervo- lumen pro Ein- wohner für jede Abfallart	Diese Kennzahl ist ein Maß für die Ausprägung des Sammelsystems.
	10 l/EW biogene Sie- lungsabfälle		
	65 l/EW Altpapier	Abfallbehältervo- lumen pro Einwohner und Jahr	Diese Kennzahl beschreibt die Dienstleistung „Sammlung“ und gibt an, welches Behältervolu- men jährlich pro Einwohner/Einwohnerin gesam- melt wird.
	663 l/EW.a gemischte Sied- lungsabfälle		
375 l/EW.a biogene Sied- lungsabfälle	Gesammelte Menge bezogen auf das Abfallbe- hältervolumen	Diese Kennzahl ist ein Maß für die Effizienz der Nutzung der aufgestellten Abfallbehälter. Bezugs- zeitraum ist i.d.R. ein Jahr.	
650 l/EW.a Altpapier			
8,24 kg/l gemischte Sied- lungsabfälle			
Getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)	6,77 kg/l biogene Sied- lungsabfälle	Recyclingquote, Verwertungsquote	Die Recycling- bzw. Verwertungsquote wird aus den stofflich bzw. thermisch verwerteten Altstof- fen bezogen auf die gesamte Menge an Altstoffen und gemischten Siedlungsabfällen berechnet. Die Berechnung dieser Kennzahlen dient zur Ein- schätzung bzw. Beurteilung der Effizienz der regionalen Abfallwirtschaft. Sie dient auch der Erkennung eventuell noch vorhandener Optimie- rungspotenziale.
	8,96 kg/l Altpapier		
	66% verwertete Alt- stoffe bezogen auf die gesam- melte Menge an Altstoffen und gemischten Siedlungsabfäl- len		

Biogene Siedlungsabfälle Sammlung	107,5 kg/EW.a	Getrennt gesammelte biogene Siedlungsabfälle pro angeschlossenen/r Einwohner/Einwohnerin und Jahr	Diese Kennzahl ermöglicht u.a. den Vergleich der regionalen Sammelsituation mit anderen Regionen in der Steiermark oder anderen Bundesländern
Biogene Siedlungsabfälle Sammlung	41,01% Anzahl der an die getrennte Sammlung biogener Siedlungsabfälle angeschlossenen Haushalte bezogen auf die Gesamtanzahl an Haushalten	Anschlussgrad Biomüll	Der Anschlussgrad lässt Rückschlüsse auf die regionale Sammelsituation der biogenen Siedlungsabfälle zu. Werden Mengen der getrennten Sammlung biogener Siedlungsabfälle zu gesamten Abfallmengen in Bezug gesetzt, so muss auch immer der jeweilige Anschlussgrad berücksichtigt werden.
Biogene Siedlungsabfälle Behandlung	kg/EW.a	Menge einer bestimmten Kompostqualität pro Einwohner/Einwohnerin und Jahr	Diese Kennzahlen ermöglichen – vor allem über einen Zeitraum von mehreren Jahren betrachtet – die Beurteilung der Situation der Behandlung biogener Siedlungsabfälle hinsichtlich qualitativer Aspekte.
	kg / t	Menge einer bestimmten Kompostqualität bezogen auf die gesamte getrennt gesammelte Menge an biogenen Siedlungsabfällen	
Reststoffe Gemischte Siedlungsabfälle	kg / t	Menge an Reststoffen pro Tonne gemischter Siedlungsabfall	Sämtliche aus der Behandlung der gemischten Siedlungsabfälle anfallenden Reststoffe werden berücksichtigt. Ein Vergleich mit bekannten Werten aus der Literatur ermöglicht die Einordnung der durchgeführten Behandlung.
Abfallberater	23.001/Abfallberater	Einwohner pro Abfallberater	Die Anzahl der Einwohner, die von einem Abfallberater betreut werden, ist ein guter Vergleichsmaßstab zu anderen Abfallwirtschaftsverbänden.
Ökologische Kennzahlen			
Abfallart, Wirkungsbereich	Einheit	Kennzahl	Motivation, Beschreibung
Sammlung und Abfuhr	l/t	Dieserverbrauch pro Tonne Abfall einer Abfallart	Die Ermittlung dieser Kennzahlen dient zur Beurteilung bzw. zum Vergleich der ökologischen Auswirkungen der Sammlung und des Transportes von Abfällen. Durch Kenntnis der verwendeten Sammelfahrzeuge können neben dem Dieserverbrauch die mengenspezifischen Emissionen
	g/t km	CO ₂ -Emissionen pro Tonnenkilometer	

	kg/t	CO ₂ -Emissionen pro Tonne Abfall	(z.B. Kohlendioxid) ermittelt werden. Durch die verpflichtende Angabe der geplanten bzw. tatsächlichen Sammel- bzw. Transportentfernungen können mit diesen Daten die spezifischen Schadstoffemissionen berechnet werden. Die Berechnung der durch Sammlung und Transport von Abfällen verursachten Kohlendioxidemissionen lässt bei Ausschreibungen eine eindeutige Reihung von Anboten hinsichtlich Erfüllung der Anforderungen zur Erreichung des Kyoto-Zieles zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen zu und bietet damit eine wertvolle Hilfestellung bei der ökologischen Beurteilung unterschiedlicher Anbieter von Sammel- und Transportleistungen.
Treibhausgasemissionen ohne Berücksichtigung von Substitutionseffekten	kg/EW.a	CO ₂ -Emissionen pro Einwohner/Einwohnerin und Jahr	Diese Kennzahl kennzeichnet die Situation treibhausgasrelevanter Emissionen der Abfallwirtschaft im Hinblick auf das Kyoto-Protokoll (also mit Berücksichtigung der aus Deponien austretenden Emissionen, die durch die Abfalldeponierung der Vergangenheit verursacht wird). Bezugszeitraum ist normalerweise 1 Jahr.
Treibhausgasemissionen mit Berücksichtigung von Substitutionseffekten	kg/EW.a	CO ₂ -Emissionen pro Einwohner/Einwohnerin und Jahr	Wird aus den behandelten Abfällen beispielsweise Energie in Form von elektrischem Strom oder Wärme gewonnen, so ersetzt diese Energie jene, die sonst mit anderen Prozessen wie beispielsweise kalorischen Kraftwerken erzeugt werden müsste. Diese Energie und damit einhergehend auch die resultierende Emissionsgutschrift muss im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung gegen gerechnet werden. Bezugszeitraum ist normalerweise 1 Jahr.
Spezifische Treibhausgasemissionen	kg/t	CO ₂ -Emissionen pro Tonne Abfall einer Abfallart	Mit Hilfe dieser Kennzahl kann die Wirksamkeit der gesamten regionalen Abfallwirtschaft hinsichtlich Erreichung der Ziele des Kyoto-Protokolls, d.h. die Verringerung treibhausrelevanter Emissionen, beurteilt werden.
Energieinhalt Gemischte Siedlungsabfälle, heizwertreiche Abfallfraktion, sonstige thermisch genutzte Abfallfraktionen	kWh/kg	Theoretischer Energieinhalt, Heizwert	Der Energieinhalt gemischter Siedlungsabfälle und der heizwertreichen Fraktionen (Leichtfraktion aus der MBA) gibt das Energiepotenzial der Siedlungsabfälle an. Er kann i.d.R. nur aus den durchschnittlichen Heizwerten aus Abfallanalysen bzw. mit Werten aus der Literatur berechnet bzw. abgeschätzt werden.
Energienutzung Energienutzung bezogen auf die Abfallmenge	kWh/kg	Zur Erzeugung von elektrischem Strom oder Wärme genutzter Energieinhalt von gemischten Siedlungsabfällen sowie heizwert-	Die Berechnung erfolgt aus der Menge an Abfällen, die thermisch verwertet werden und zur Erzeugung von elektrischer Energie oder Wärme /Prozess- oder Fernwärme) dienen. Gemeinsam mit den Energieinhalten der betreffenden Abfallfraktionen (Leichtfraktion/heizwertreiche Fraktion aus der MBA, gemischte Siedlungsabfälle im Fall der Monoverbrennung in einer MVA,) wird der

		reichen Abfallfraktionen, bezogen auf die gesamte Menge an Siedlungsabfällen bzw. gemischten Siedlungsabfällen	genutzte Energieinhalt berechnet. Diese Kennzahl dient zur Beurteilung der Abfallbehandlung im gesamten regionalen Wirkungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld. Die Angaben stammen vorzugsweise von den Betreibern der Anlagen, in denen Abfälle thermisch genutzt werden.
Energienutzung Anteil der genutzten Energie der Abfälle	% Anteil am gesamten Energieinhalt der Siedlungsabfälle	Anteil des genutzten Energieinhaltes am gesamten Energieinhalt aller Siedlungsabfälle	Diese Kennzahl gibt einen guten Überblick über das Ausmaß der Energienutzung der Siedlungsabfälle. Vor allem über einen Zeitraum von mehreren Jahren betrachtet lassen sich die Auswirkungen abfallwirtschaftlicher Maßnahmen wie Änderungen im Sammelsystem oder anlagentechnische Adaptierungen beobachten und deren Wirkungen auf die Energienutzung der Siedlungsabfälle ableiten.

Verbrauchtes Deponievolumen Massenabfalldeponien, Reststoffdeponien	m³/a, m³/EW.a, m³/t.a	Verbrauchtes Deponievolumen (absolut, pro Einwohner/ Einwohnerin oder pro Tonne Abfall einer Abfallart)	Im Bereich des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld wurden bis Ende 2003 durchschnittlich 2.230 t/a der Siedlungsabfälle deponiert. Dabei wurden im Schnitt ca. 2.800 m ³ /a an Deponievolumen verbraucht. Seit Beginn des Jahres 2004 werden jährlich nur mehr ca. 740 t der Siedlungsabfälle deponiert. Das verbrauchte Deponievolumen beträgt nunmehr durchschnittlich 929 m ³ /a. Durch die Verringerung der deponierten Abfälle wurde ein wesentlicher Beitrag zur Verminderung treibhausgasrelevanter Emissionen, vor allem Methan und Kohlendioxid, geleistet.
Feinstaubemissionen Sammlung und Abfuhr	g/km	Feinstaubfracht	Reduktion der Feinstaubemissionen (PM ₁₀ , PM _{2,5} , NO _x) durch Einsatz von modernen, dem Stand der Technik entsprechenden Abfuhrfahrzeugen. Berücksichtigung derartiger Fahrzeuge beim Vergabeverfahren. <i>An dieser Stelle sei auf die Förderungsaktion des Landes Steiermark für die Nachrüstung von Lastkraftwagen ab 3,5 Tonnen mit Partikelfiltern oder Partikelkatalysatoren hingewiesen. Eine derartige Nachrüstung wird mit 700 Euro (PKW bis 3,5 Tonnen 300 Euro) gefördert. Diese Förderungsaktion ist jedenfalls bis Ende 2005 gültig.</i>

Ökonomische Kennzahlen

Abfallart, Wirkungsbereich	Einheit	Kennzahl	Motivation, Beschreibung
Sammelkosten alle Abfallarten	Euro/t	Kosten der Sammlung pro Tonne Abfall für jede Abfallart	Die spezifischen Sammelkosten sind ein wichtiger Parameter zur Beurteilung von Angeboten bei der Ausschreibung von Sammelleistungen.

Transportkosten alle Abfallarten	Euro/t	Kosten der Transporte pro Tonne Abfall für jede Abfallart	Die spezifischen Transportkosten sind ein wichtiger Parameter zur Beurteilung von Angeboten bei der Ausschreibung von Transport- bzw. Behandlungsleistungen.
Behandlungskosten / Verwertungserlöse alle Abfallarten	Euro/t	Kosten der Behandlung pro Tonne Abfall für jede Abfallart; erzielte Erlöse pro Tonne Altstoff	Die spezifischen Behandlungskosten stellen einen wichtigen Parameter bei der Beurteilung bzw. dem Vergleich der Kosten der Abfallbehandlung in verschiedenen Abfallbehandlungsanlagen bzw. mit verschiedenen Abfallbehandlungstechnologien dar. Die erzielten Erlöse für Altstoffe sind ein wichtiger Parameter für den Vergleich mit den Erlösen, die andere Verbände innerhalb und außerhalb der Steiermark erzielen. Vergleiche der Verwertungserlöse von Altstoffen lassen Ansätze für die Vertragsgestaltung mit Verwertern erkennen und spiegeln die jeweils aktuelle Marktsituation im Bereich der Sekundärrohstoffe wider.

Tabelle 5: Kennzahlen

3.3 Abfallvermeidung

3.3.1 Aufgaben der Umwelt- und Abfallberatung

Die Aufgabe der Umwelt- und Abfallberatung besteht in der Planung und Durchführung einer nachhaltigen Umwelt- und Abfallberatung sowie in der Förderung und Umsetzung abfallvermeidender Maßnahmen.

Die Tätigkeit der Umwelt- und AbfallberaterInnen umfasst nachfolgende Aufgabenbereiche:

Beratung und Bewusstseinsbildung

- Beraten von Gemeinden, Schulen, Kindergärten, Unternehmen
- Durchführen von Kompostberatungen
- Abhalten von Vorträgen in Schulen, bei LehrerInnenkonferenzen, in Unternehmen
- Durchführen von Projekten in Schulen, Kindergärten, Gemeinden etc. zur Abfalltrennung und Vermeidung (z.B. Altspeisefett, Windelprojekt, Elektroaltgeräte, G'scheit feiern, Reparaturführer ...)
- Planen und durchführen von Veranstaltungen und Exkursionen
- Betreuen der Sammlung von sperrigen Siedlungsabfällen, Altstoffen, Problemstoffen
- Teilnahme an Gemeinderats- und Umweltausschusssitzungen
- Hilfestellung bei der Erstellung von Abfuhrordnungen leisten
- Informationsaustausch in und zwischen Gemeinden fördern
- Die Optimierung der Abfallsammlung in der Gemeinde unterstützen
- Hilfestellung bei der Lösung von regionalen Problemen (Umweltverschmutzungen) leisten.

Planungsaufgaben

- Mithilfe bei der Planung von Altstoffsammelzentren
- Planen von Projekten zur Abfalltrennung und -vermeidung
- Mithilfe bei der Erstellung von regionalen Abfallwirtschaftsplänen
- Mithilfe bei der Erstellung der Abfuhrordnung
- Mithilfe bei der Erstellung von Gemeindeabfallwirtschaftskonzepten
- Stellungnahmen zu abfallwirtschaftlichen Regelungen
- Einbringen von Vorschlägen für nachhaltigkeitsrelevante Aktionen und Projekte

Kontrolltätigkeiten

- Kontrolle der Sammlung von Siedlungsabfällen, wenn es von den Gemeinden beauftragt wird oder von den Gemeinden an den Abfallwirtschaftsverband übertragen wird
- Durchführen und unterstützen von Abfallanalysen

Aus- und Weiterbildung

- Personal von ASZ vor Ort oder zentral schulen
- Schulen von „Multiplikatoren“ (LehrerInnen, KindergärtnerInnen ...)
- Erheben von Grundlagen und Daten
- Aufbereiten von Informationen und Daten zur Entscheidungsfindung hinsichtlich abfallwirtschaftlicher Maßnahmen
- Seminare und Informationsveranstaltungen organisieren und durchführen

Verwaltung und Organisation

- Vorbereiten von Vorstands- und Verbandsversammlungen
- Vorbereiten von Regionalversammlungen
- Teilnahme an diversen Versammlungen (z.B. Vorstands- und Verbandsversammlungen, Bürgerversammlungen)
- Durchführen der jährlichen Abfallerhebung (Statistik)
- Mithilfe bei der Erstellung und der jährlichen Aktualisierung des abfallwirtschaftlichen Kennzahlensystems im Verband
- Erstellen von Abfallberichten und Tätigkeitsberichten
- Verwalten von Altstoffsammelplätzen (z.B. mittels EDV)
- Koordination mit Regionalpartner
- Mithilfe bei den Abrechnungen für Gemeinden
- Führen der Buchhaltung der Geschäftsstelle
- Unterstützung bei Verhandlungen mit Entsorgern, Behörden ...
- Erheben und vergleichen von Entsorgungspreisen

- Meinungsaustausch mit Anlagenbetreiber fördern
- Betreuen des Abfalltelefons im AWW
- Betreuen und aktualisieren der verbandseigenen Website im Internet
- Konzipieren von Informationsmaterialien (Flugblätter, Plakate etc.)
- Durchführen einer notwendigen Medienarbeit (Artikel für Zeitungen etc.)

3.3.2 Umwelt- und AbfallberaterInnen des Abfallwirtschaftsverbandes

Der Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld beschäftigt einen Umwelt- und AbfallberaterIn. Der Umwelt- und AbfallberaterIn ist Geschäftsführer / der Geschäftsführerin des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld. Bei Einstellung eines weiteren Umwelt- und AbfallberaterIn ist dieser dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld unterstellt.

Hauptsitz der Abfallberatungsstelle:

- Bahnhofstraße 9 – 11, 8280 Fürstenfeld
- 03382/52607 oder 0664/1800899
- 03382/52607
- awv.fuerstenfeld@abfallwirtschaft.steiermark.at

AbfallberaterIn:

- Martin Schwarz
- 0664/1800899
- awv.fuerstenfeld@abfallwirtschaft.steiermark.at

4 zu § 4 „Aufkommen von Siedlungsabfällen“

Im Kapitel 4 wird eine Bestandsaufnahme aller in der Gesetzgebung- und Vollziehungskompetenz des Landes liegenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle durchgeführt.

Verpackungsabfälle und Abfälle, für die nach bundesgesetzlichen Vorgaben eine Sammelverpflichtung der Kommunen und Abfallwirtschaftsverbände besteht (Problemstoffe, Alt Speiseöle und –fette, Elektro- und Elektronikaltgeräte) werden im Kapitel 9 – „Bundesrechtlich normierte Abfälle“ zusammenfassend dargestellt.

Damit ist eine gesamtheitliche Darstellung des Abfallaufkommens im Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld gewährleistet.

Siedlungsabfälle – Begriffsbestimmung

Gemäß § 6 Abs. 1 StAWG 2004 haben die Gemeinden für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle zu sorgen. Als Siedlungsabfälle gelten jene nach § 4 Abs. 4 StAWG 2004. Gemäß § 21 Abs. 3 AWG 2002 i.d.g.F. müssen aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und –behandler Abfallmengen und deren Verbleib bis spätestens 10. April des Folgejahres dem Landeshauptmann melden.

Gesamtabfallaufkommen

Im Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld werden jährlich insgesamt ca. 10.000 Tonnen Siedlungsabfälle gesammelt. Die gesamte jährliche Abfallmenge betrug im Jahre 1990 4.837 Tonnen und stieg bis zum Jahre 2005 auf 9.867 Tonnen an.

Die zeitliche Entwicklung des gesamten Abfallaufkommens im Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld ist in Abbildung 1 dargestellt.

Entwicklung der kommunalen Gesamtabfallmenge im Bezirk Fürstenfeld

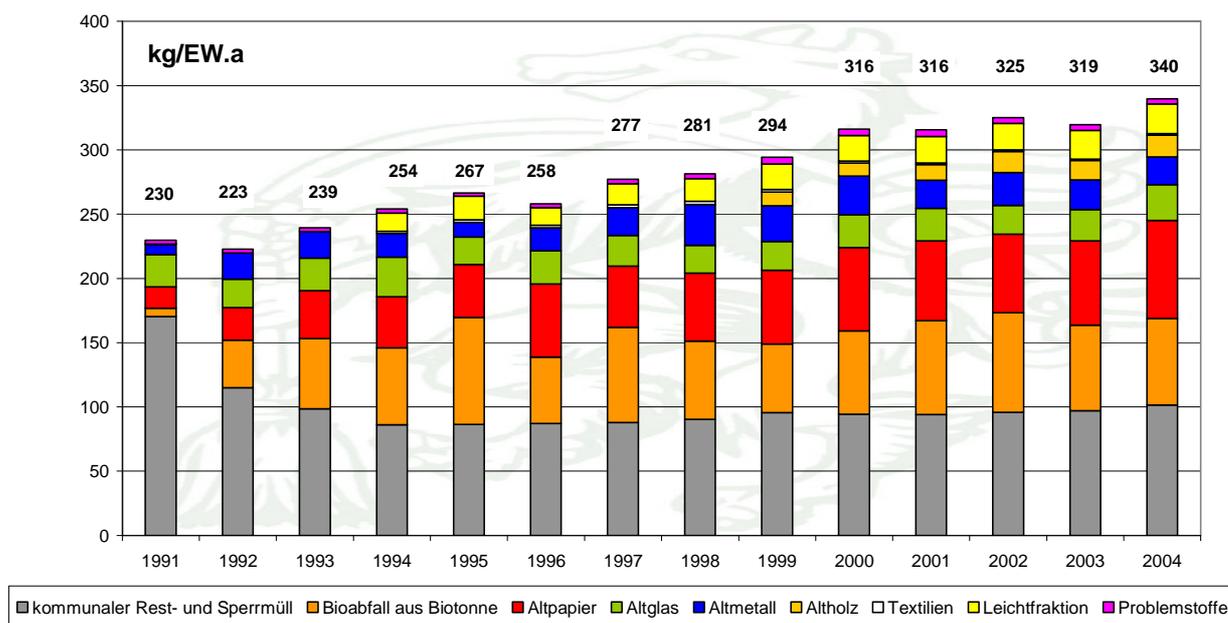


Abbildung 1: Zeitliche Entwicklung des gesamten Aufkommens an Siedlungsabfällen

Im Vergleich dazu hat sich das durchschnittliche Abfallaufkommen der Steiermark von 1991 bis 2004, wie in der Abbildung 2 dargestellt, entwickelt.

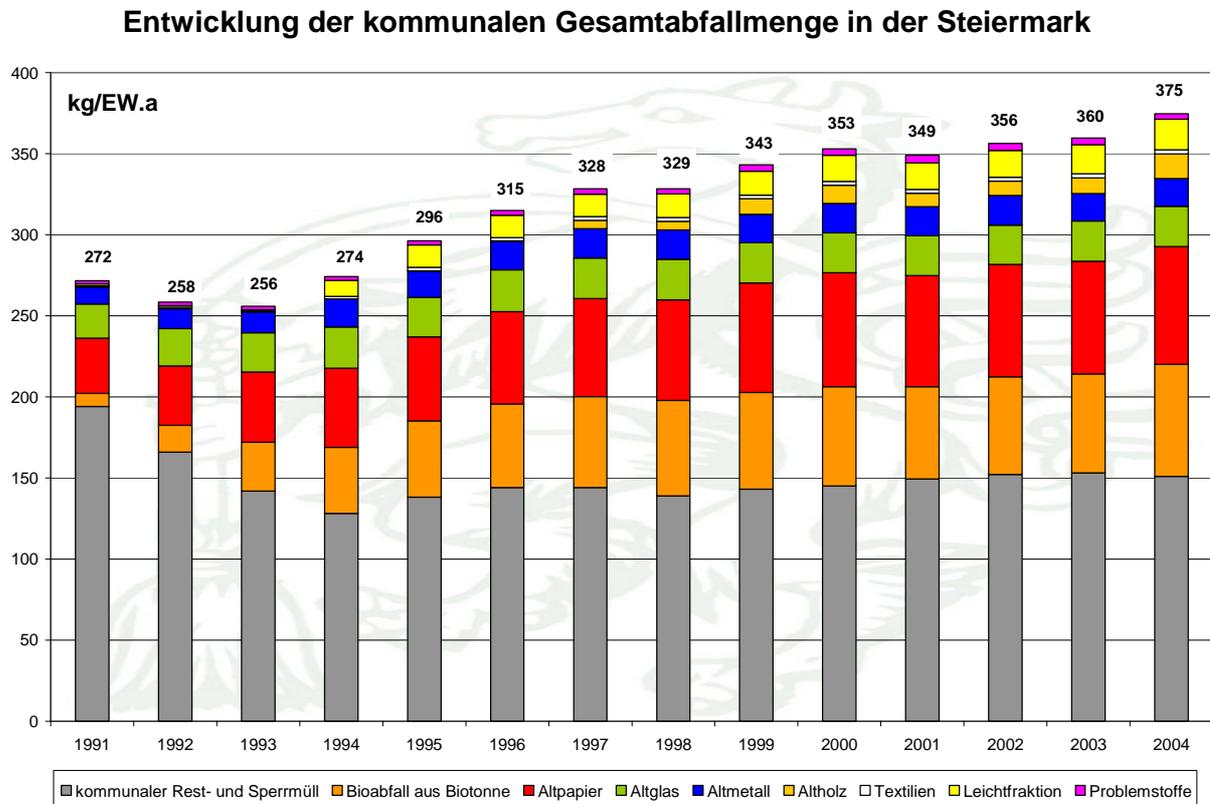


Abbildung 2: Abfallaufkommen in der Steiermark von 1991 bis 2004

Die Entwicklung der spezifischen Abfallmengen (kg/EW.a) in der Steiermark von 1991 bis 2003 sind im Landes-Abfallwirtschaftsplan der Steiermark 2005 - Kapitel 3 dargestellt.

Jahresaktuelle Daten über das kommunale Abfallaufkommen des Abfallwirtschaftsverband Fürstentfeld können über das „Abfallwirtschaftliche Informationssystem des Landes Steiermark – AWIS“ im Internet unter der Adresse www.abfallwirtschaft.steiermark.at, Quick Links [Daten und Fakten](#), bis auf die Ebene der Gemeinde abgefragt werden und ermöglichen auf diese Art leicht einen Vergleich der gemeindeeigenen spezifischen abfallwirtschaftlichen Parameter mit denen der anderen Gemeinden in der Steiermark.

4.1 Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)

Als gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) wird jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle bezeichnet, der nicht den Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 1 bis 4 StAWG 2004 zuzuordnen ist. Gemischte Siedlungsabfälle stammen aus Haushalten oder haushaltsähnlichen Anfallstellen wie Gewerbe- und Industriebetriebe und werden über die öffentliche Abfallabfuhr gesammelt.

Die zeitliche Entwicklung des Aufkommens an gemischten Siedlungsabfällen im Einzugsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld ist in Abbildung 3 dargestellt.

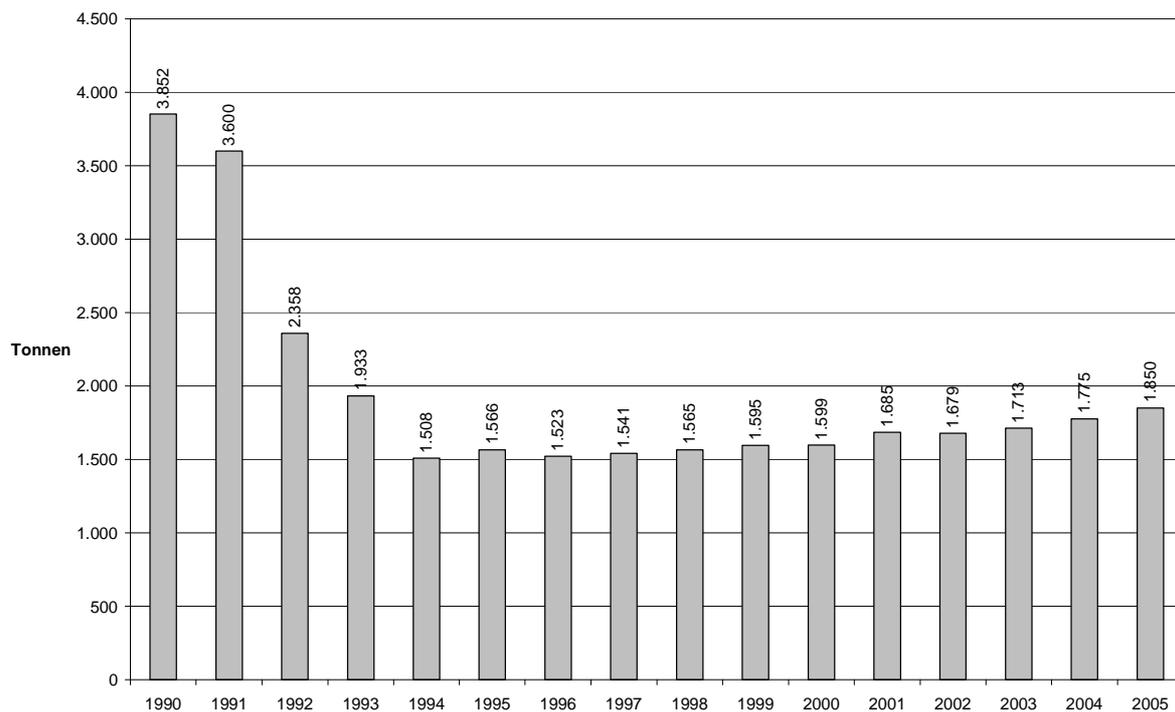


Abbildung 3: Zeitliche Entwicklung des Aufkommens an gemischten Siedlungsabfällen

In der gesamten Steiermark konnten die Mengen an gemischten Siedlungsabfällen durch abfallwirtschaftliche Maßnahmen wie getrennte Erfassung und stoffliche Verwertung von Altstoffen (ohne Verpackungen) und biogenen Siedlungsabfällen von 182,8 kg/EW.a im Jahr 1991 auf 118,9 kg/EW.a im Jahr 2005 reduziert werden. Die spezifische Menge an gemischten Siedlungsabfällen im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld beträgt 80,43 kg/EW.a und liegt somit um 32% unter dem steirischen Durchschnitt.

Eine Abschätzung über die zukünftig zu erwartende Mengenentwicklung der gemischten Siedlungsabfälle ist im Landes-Abfallwirtschaftsplan der Steiermark 2005 in Kapitel 4.7 enthalten.

4.1.1 Abfallanalyse

Seit 1993 werden im Auftrag der Fachabteilung 19D alle fünf Jahre Analysen der gemischten Siedlungsabfälle durchgeführt. Mit Hilfe dieser Restmüllanalysen können Einblicke in das Trenn- und Sammelverhalten der lokalen Bevölkerung gewonnen werden.

Diese dienen als Basis für die Beurteilung der Effizienz der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen und lassen einerseits beispielsweise die Notwendigkeit für weiterführende Informationsarbeit in bestimmten Teilbereichen erkennen, andererseits liefern sie aber auch wertvolle Informationen betreffend den Ausbau des Sammelsystems.

Die durchschnittliche Zusammensetzung der gemischten Siedlungsabfälle in der Steiermark (Quelle: Siebgestützte Restmüllanalysen im Land Steiermark, TBU, 2003) ist in Abbildung 4 dargestellt.

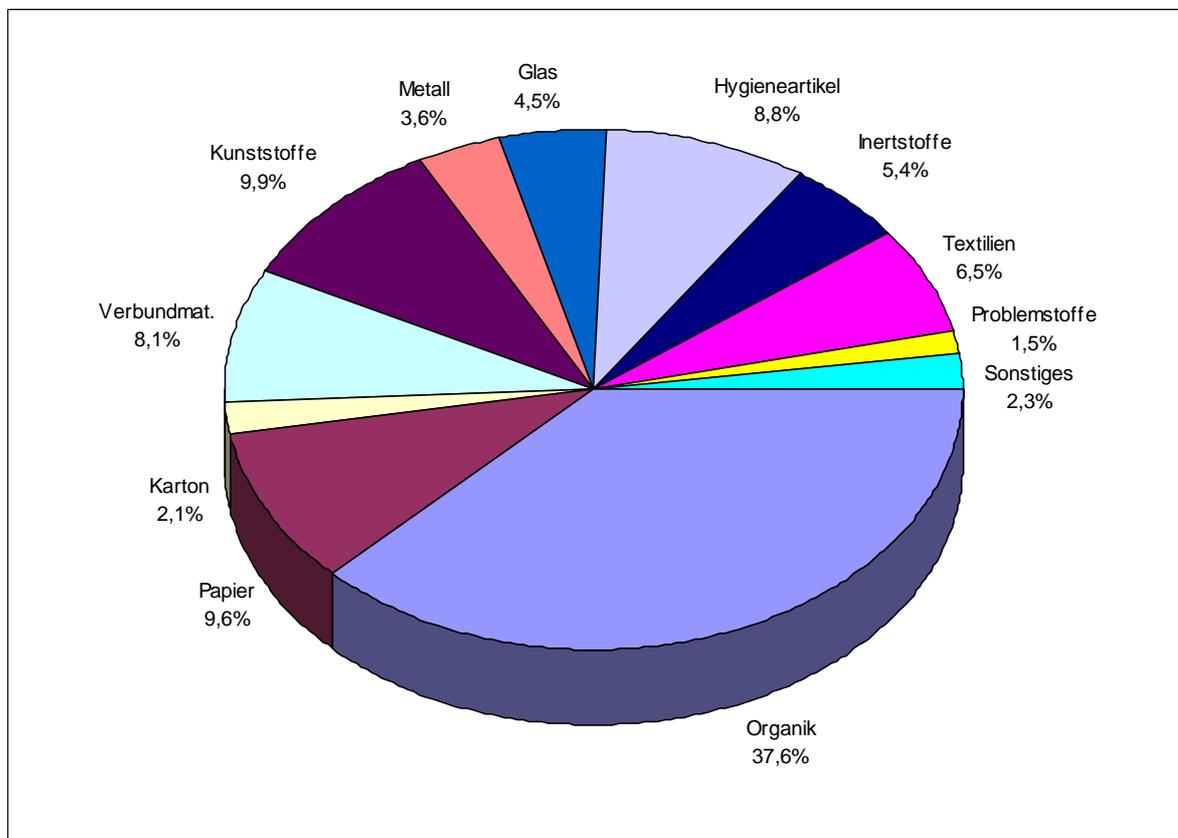


Abbildung 4: Durchschnittliche Zusammensetzung gemischter Siedlungsabfälle in der Steiermark

Die Zusammensetzung der gemischten Siedlungsabfälle ausgewählter Gemeinden des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld des Jahres 2003 ist in Abbildung 5 dargestellt.

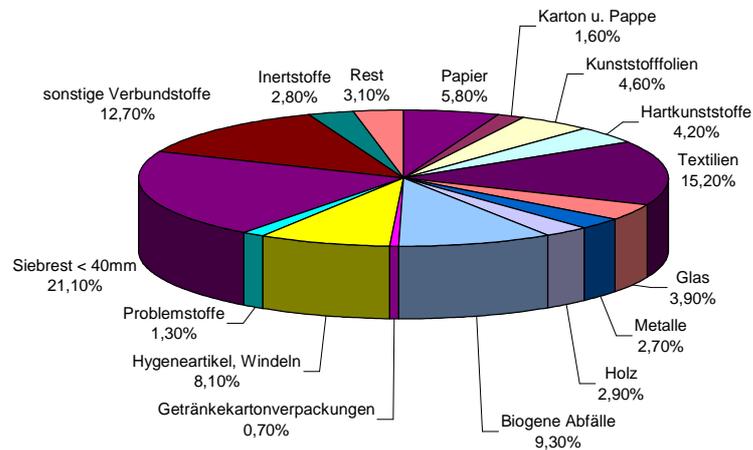


Abbildung 5: Zusammensetzung der gemischten Siedlungsabfälle im AWV Fürstenfeld

Die Zusammensetzung des Siedlungsabfalls im Bezirk Fürstenfeld weist noch genügend potential an Altstoffen und Verpackungen auf, welche einer getrennten Sammlung zugeführt werden können.

4.2 Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)

Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind jene Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit bzw. Sperrigkeit nicht in die bereitgestellten Sammelbehälter passen oder nicht von der Systemabfuhr übernommen werden können.

Nach Angaben im Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark - 2005 wird seit 1995 Altholz getrennt von den sperrigen Siedlungsabfällen erfasst und als Altstoff ausgewiesen. Da in Restösterreich Altholz generell zu den sperrigen Siedlungsabfällen gezählt wird ist bei Vergleichen mit Mengen aus anderen Bundesländern dieser Umstand besonders zu berücksichtigen.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld seit 1990 gesammelten sperrigen Siedlungsabfälle inklusive Altholz ist in Abbildung 6 dargestellt.

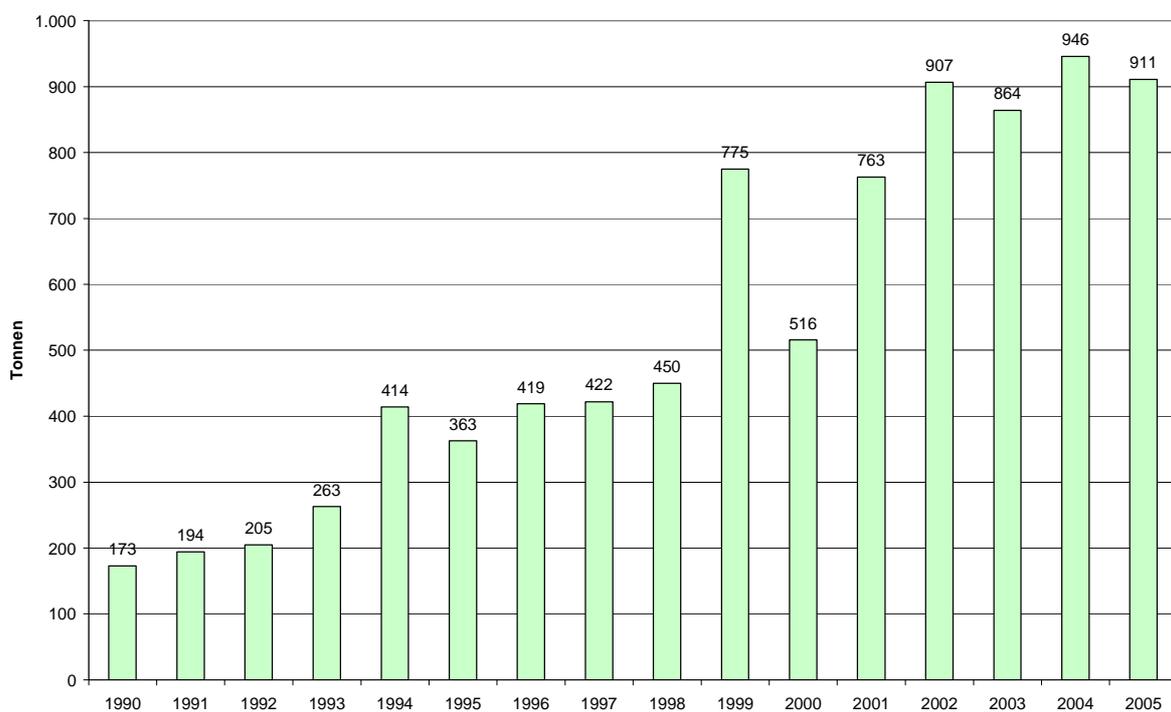


Abbildung 6: Entwicklung der Sammelmenge der sperrigen Siedlungsabfälle inklusive Altholz

Der durchschnittliche spezifische Anfall an sperrigen Siedlungsabfällen in der Steiermark lag im Jahr 2005 bei 28,4 kg/EW. a ohne Altholz. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld beträgt das Aufkommen an sperrigen Siedlungsabfällen 24,28 kg/EW. a und liegt damit 15% unter dem steirischen Durchschnitt.

Der Altholz anfall betrug 2005 in der gesamten Steiermark ca. 16,3 kg/EW. a, im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld ca. 16,4 kg/EW. a. Damit liegt der Altholz anfall im Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld im steirischen Durchschnitt.

4.3 Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)

Bei den getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfällen handelt es sich gemäß § 4 Abs. 4 Z. 2 StAWG 2004 um kompostierbare Siedlungsabfälle wie Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld seit 1991 getrennt gesammelten biogenen Siedlungsabfälle ist in Abbildung 7 dargestellt.

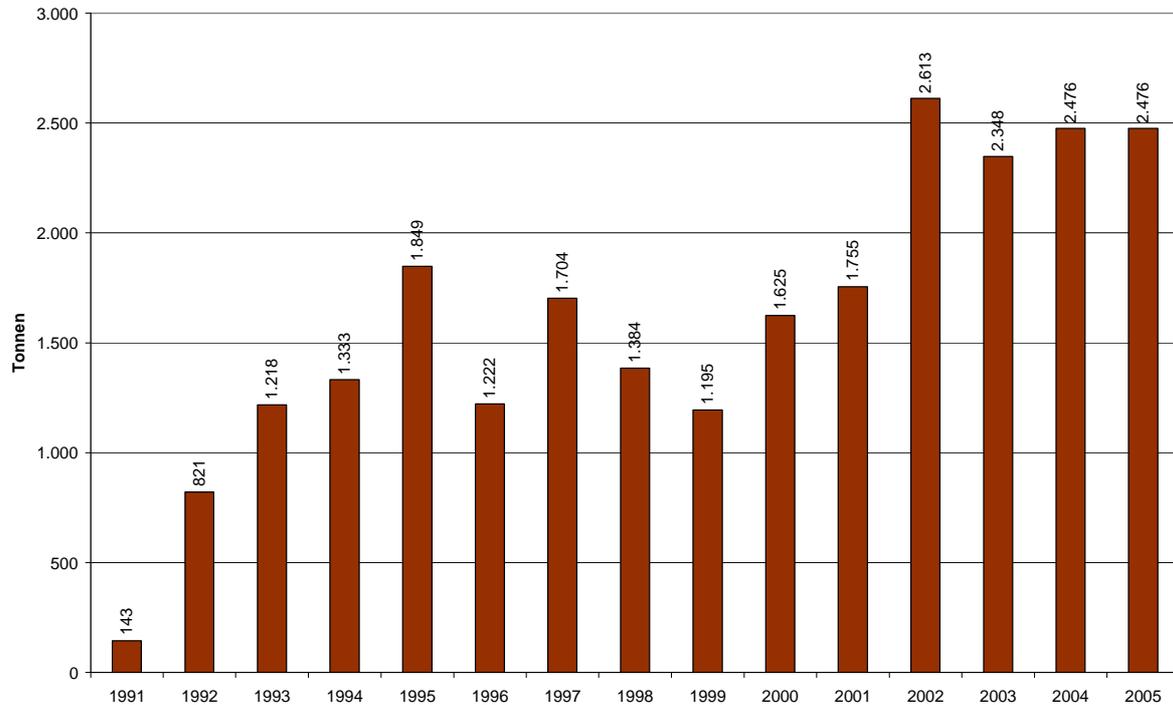


Abbildung 7: Entwicklung der Sammelmenge der biogenen Siedlungsabfälle

In Summe betrug die in der Steiermark errechnete Menge an biogenen Abfällen im Jahr 2005 ca. 129 kg/EW. a. Davon wurden 58 kg/EW. a, das sind ca. 45%, von der steirischen Bevölkerung in Einzel- und Gemeinschaftskompostieranlagen selbst kompostiert.

Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld fallen jährlich ca. 107,65 kg/EW.a an biogenen Abfällen an, das sind 17% weniger als der steirische Durchschnittswert. Der Eigenkompostierungsanteil beträgt ca. 59% der Haushalte des Bezirkes Fürstenfeld.

4.4 Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

4.4.1 Flachglas

Die Mengenentwicklung des im Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld seit 2003 getrennt gesammelten Altglases (Nichtverpackung) ist in Abbildung 8 dargestellt.

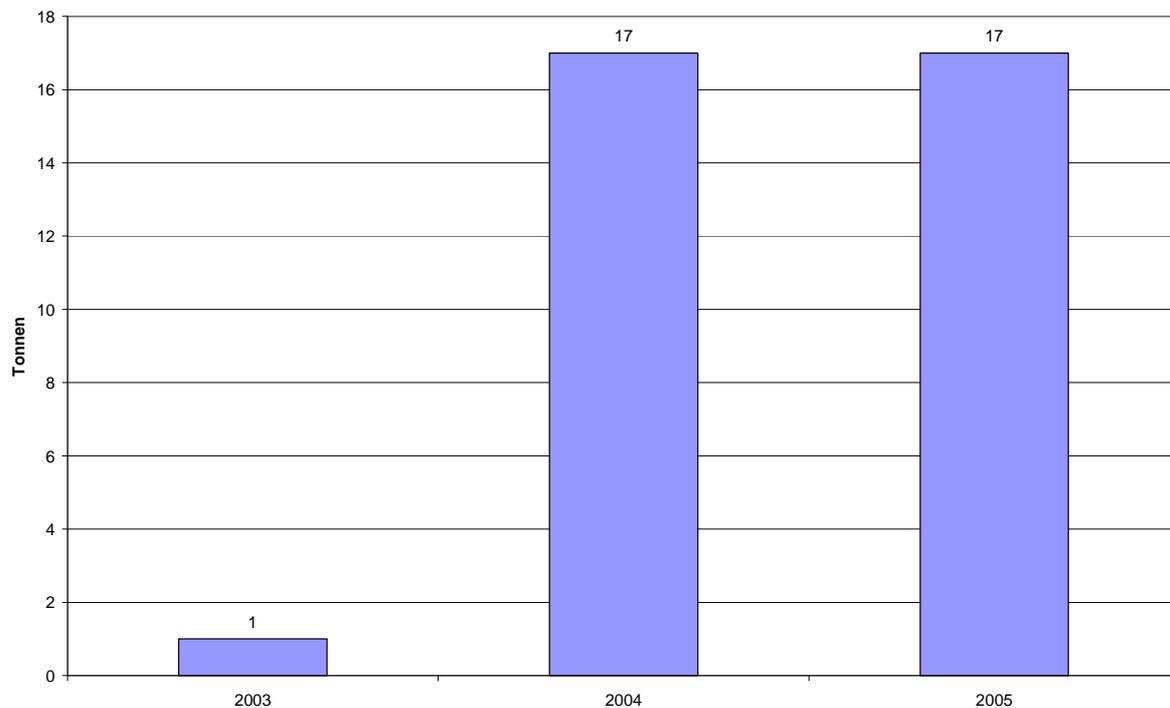


Abbildung 8: Entwicklung der Sammelmenge von Nichtverpackungs-Altglas

Der durchschnittliche Nichtverpackungs-Altglasanfall betrug im Jahr 2005 steiermarkweit 0,4 kg/EW. a. Die im Abfallwirtschaftsverband gesammelte Menge liegt mit 0,74 kg/EW.a um 85% über dem steirischen Durchschnitt.

4.4.2 Altpapier

Die Mengenentwicklung des im Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld seit 1990 getrennt gesammelten Altpapiers (Nichtverpackung) ist in Abbildung 9 dargestellt.

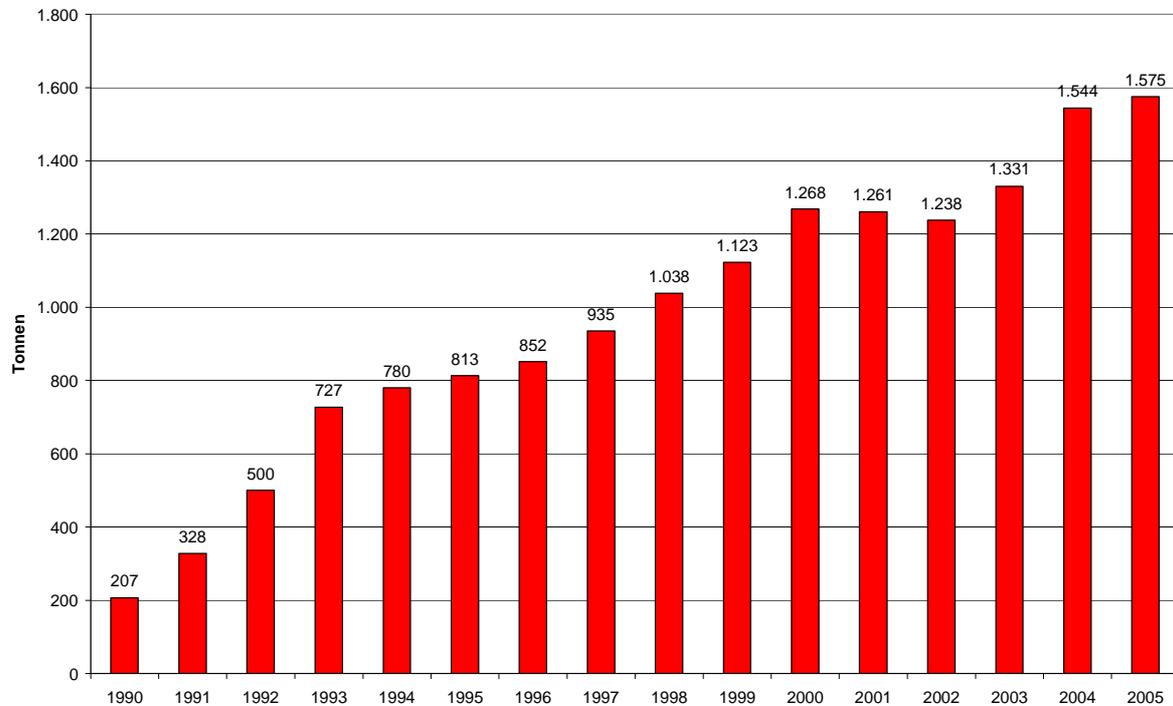


Abbildung 9: Entwicklung der Sammelmenge von Nichtverpackungs-Altpapier

Im Jahr 2005 betrug der durchschnittliche Anfall an Nichtverpackungs-Altpapierabfällen in der Steiermark ca. 66 kg/EW. a. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld beträgt die spezifische Sammelmenge ca. 68,47 kg/EW.a. Diese Menge ist um 4% größer als der Durchschnitt in der Steiermark.

4.4.3 Altmetalle

Zu den Altmetallen zählen Eisen- und Nichteisenabfälle, die keine Verpackungen sind.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld seit 1990 getrennt gesammelten Nichtverpackungs-Altmetalle ist in Abbildung 10 dargestellt.

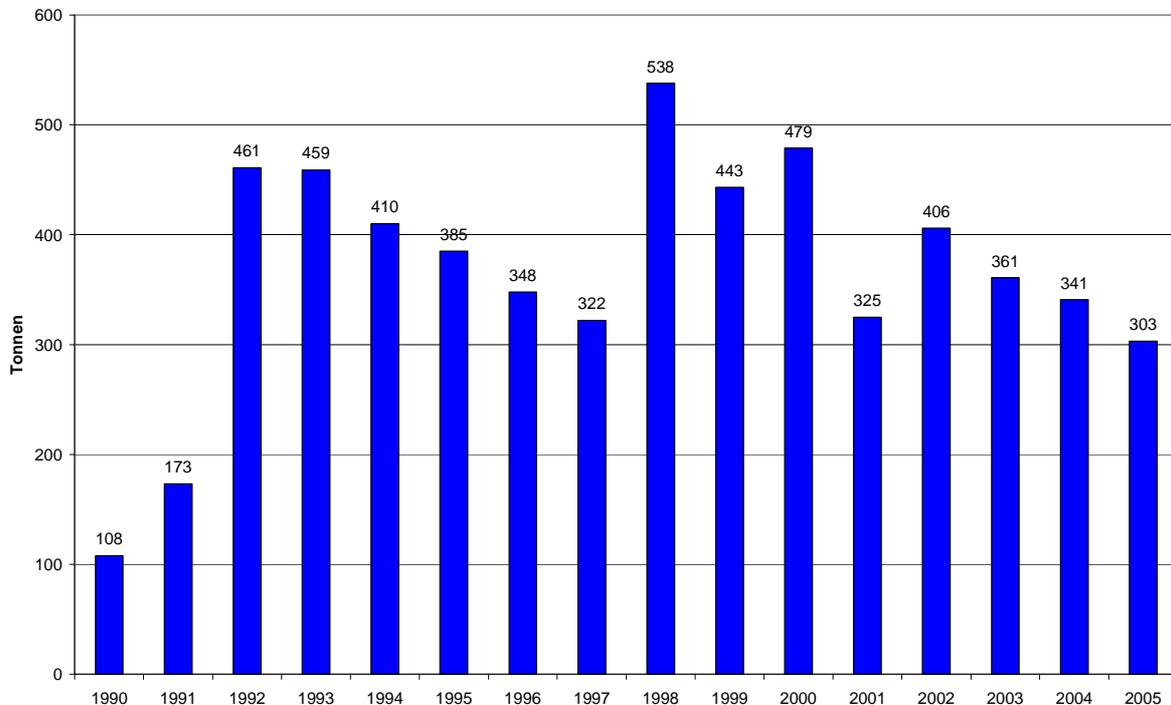


Abbildung 10: Entwicklung der Sammelmenge von Nichtverpackungs-Altmetallen

Im Jahre 2005 betrug die durchschnittliche Sammelmenge an Nichtverpackungs-Altmetallen und Eisenschrott in der Steiermark 11,5 kg/EW. a. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld liegt die spezifische Sammelmenge mit 13,17 kg/EW.a um 15% über dem steirischen Durchschnitt.

Der Starke Rückgang der Altmetallmengen ist durch die steigenden Erlöse zurückzuführen. Große Mengen werden direkt an den Schrotthandel vermarktet und gelangen nicht mehr in die kommunale Sammlung.

4.4.4 Textilien

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld seit 1994 getrennt gesammelten Textilien (Nichtverpackungen) ist in Abbildung 11 dargestellt.

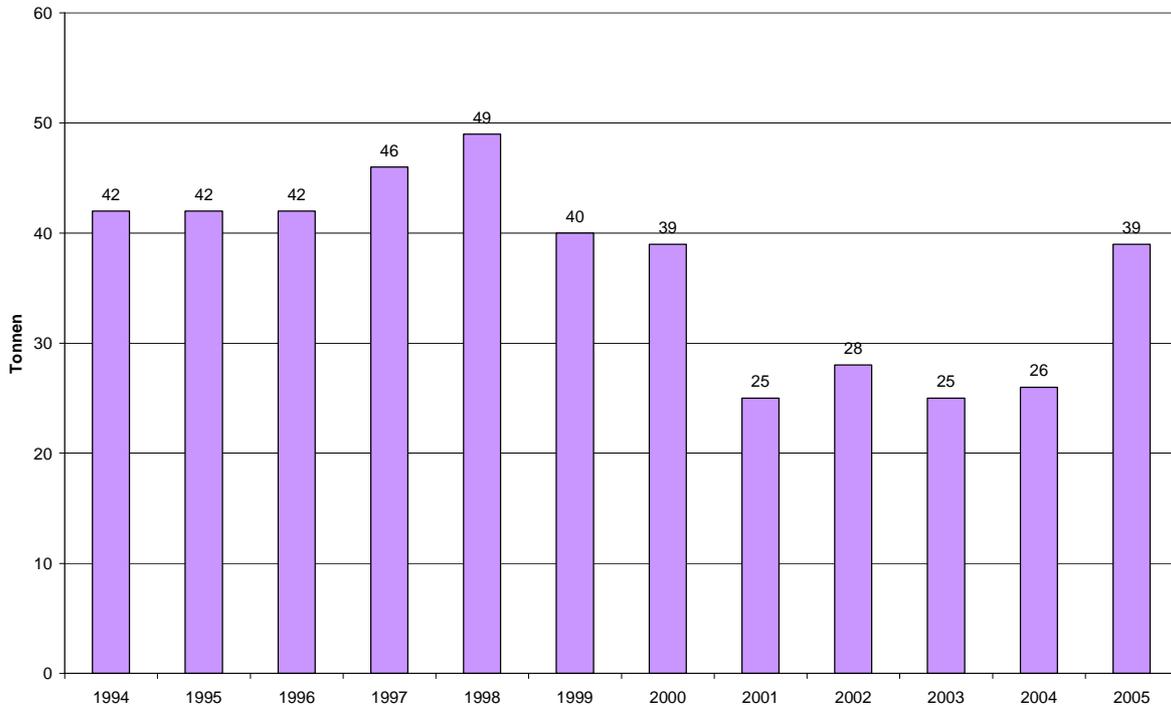


Abbildung 11: Entwicklung der Sammelmenge von Textilien

Im Jahr 2005 wurden in der Steiermark 2,1 kg/EW. a an Nichtverpackungs-Textilien gesammelt.

Die Sammelmengen an Textilien im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld betragen 1,70 kg/EW.a und liegen somit um 19% unter den durchschnittlichen Sammelmengen für die Steiermark.

Durch die Einstellung der Sammlung über das Rote Kreuz wurden immer weniger Textilien gesammelt. Mit einem flächendeckenden Systemausbau kann seit 2004 wieder effizienter gesammelt werden.

4.4.5 Altholz

Im Jahr 2005 wurden in der Steiermark rund 16,3 kg/EW. a an Altholz separat gesammelt. Die Sammelmengen im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld betragen 16,4 kg/EW.a und liegen somit in den durchschnittlichen Sammelmengen für die Steiermark.

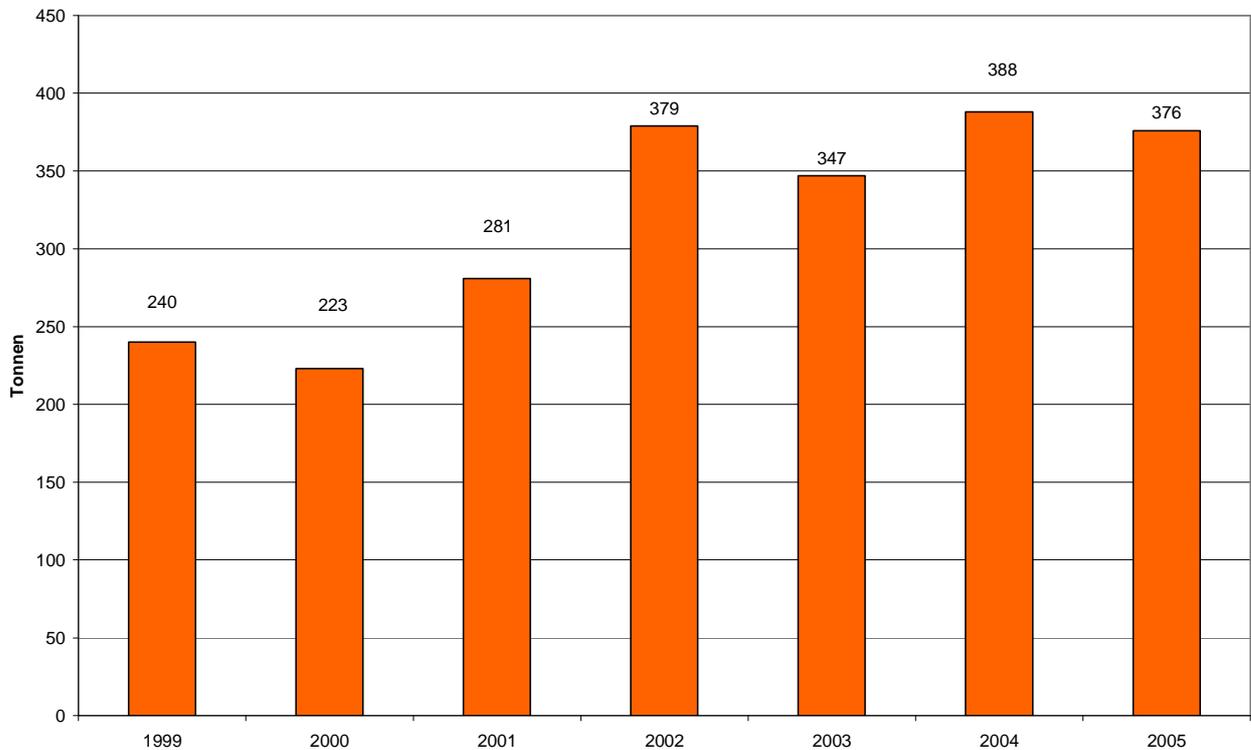


Abbildung 12: Entwicklung der Sammelmengen von Altholz

Der Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld führt seit 1999 die getrennte Sammlung für Altholz durch.

4.5 Straßenkehrriecht

Im Jahr 2005 wurden in der Steiermark rund 4 kg/EW. a an Straßenkehrriecht gesammelt.

Die Sammelmengen im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld betragen 1,7 kg/EW.a und liegen somit um 58% unter den durchschnittlichen Sammelmengen für die Steiermark.

Derzeit wird Straßenkehrriecht nur in der Stadtgemeinde Fürstenfeld erfasst.

4.6 Baurestmassen

Im Jahr 2005 wurden in der Steiermark rund 28,3 kg/EW. a an Baurestmassen gesammelt.

Die Sammelmengen im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld betragen 36,3 kg/EW.a und liegen somit um 28% über den durchschnittlichen Sammelmengen für die Steiermark.

4.7 Sonstige Abfälle

Im Jahr 2005 wurden in der Steiermark rund 6,4 kg/EW. a an sonstigen Abfällen gesammelt.

Die Sammelmengen im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld betragen 4,33 kg/EW.a und liegen somit um 32% unter den durchschnittlichen Sammelmengen für die Steiermark.

5 zu § 5 „Sammlung von Siedlungsabfällen“

Die Gemeinde ist verpflichtet, den anfallenden Siedlungsabfall zu sammeln und abzuführen.

5.1 Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)

Die Sammlung gemischter Siedlungsabfälle kann entweder von den Gemeinden selbst oder von privaten Sammelunternehmen durchgeführt werden. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld bedienen sich alle Gemeinden privater Sammelunternehmen. Tabelle 6 zeigt eine Zusammenstellung der Sammelinfrastruktur des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld.

Gemeinde	Abfuhrunternehmen	Abfahren pro Jahr	Gemeinde	Abfuhrunternehmen	Abfahren pro Jahr
Altenmarkt/ Fürstenfeld	Müllex	9	Ilz	Müllex	13
Bad Blumau	ASA	9	Loipersdorf bei Fürstenfeld	Müllex	13
Burgau	ASA	13	Nestelbach im Ilztal	Müllex	9
Fürstenfeld	Müllex	13	Ottendorf.a.d.R.	Müllex	9
Großsteinbach	Müllex	9	Söchau	Müllex	9
Großwilfersdorf	Müllex	9	Stein	Müllex	9
Hainersdorf	Müllex	9	Übersbach	Müllex	9

Tabelle 6: Sammelsituation für gemischte Siedlungsabfälle

	Restmüll											Behälter gesamt	Volumen					
	Behälter												aufgestellt	je EW	Rhythmus		/a	je EW. A
	Sack	60	80	80	120	120	240	240	770	770	1100				1100	A		
Altenmarkt	33			372		51		1		6		463	66.230	54	9		596.070	487
Bad Blumau	61	11		225		45				7		349	50.040	33	9		450.360	295
Burgau	23			345		33				11		412	62.800	60	13		816.400	780
Fürstenfeld		749	198	673	93	242	129	10	10	27	23	2154	327.120	55	13	26	6.992.960	1.169
Großsteinbach	44			364		19				14		441	66.280	49	9		596.520	440
Großwilfersdorf	65	14		529		71		3		2		684	90.050	64	9		810.450	572
Hainersdorf	281											281	16.860	24	9		151.74	213
Ilz	31			567		59		17		29		703	129.050	50	13		1.677.650	650
Loipersdorf				436		24				16		476	75.680	57	13		983.840	736
Nestelbach	22	51		283		23		6		5		390	55.000	49	9		495.000	420
Ottendorf	33			353		38		1		1		426	55.330	38	9		497.970	346
Söchau	22	39		331		9		1		16		418	64.690	44	9		582.210	394
Stein	77			10		3						90	6.540	13	9		58.860	117
Übersbach	34			302		33		4		10		383	60.280	49	9		542.520	445
AWV	726	864	198	4790	93	650	129	43	10	144	23	7670	1.125.950	49			15.252.550	663

Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle sind bei Ausschreibungen zur Sammlung in jedem Fall folgende Parameter zu beachten und die erforderlichen Daten von den Auftragswerbern/Auftragswerberinnen einzufordern:

1. Art, Bezeichnung und Type des einzusetzenden Sammel-/Transportfahrzeuges (LKW, Bahn)
2. Emissionen (vor allem treibhauswirksame) des einzusetzenden Sammel- / Transportfahrzeuges pro gefahrenem Kilometer, bezogen auf eine Tonne Nutzlast (z.B. mg CO₂/t km) wenn bekannt, ansonsten den Treibstoffverbrauch (Diesel, Benzin) des leeren und des voll beladenen Fahrzeuges in Liter/km
3. Zielort für gesammelte/transportierte Abfälle sowie damit zusammenhängend
4. Voraussichtlich zurückzulegende Sammel-/Transportentfernungen
5. Gesamtkosten
6. Berechnung von Kennzahlen
 - a. Gefahrene Kilometer pro Tonne Abfall
 - b. Treibhauswirksame Emissionen (hauptsächlich CO₂) pro Tonne Abfall
 - c. Effektiver Treibstoffverbrauch pro Tonne Abfall
 - d. Feinstaubausstoß (PM₁₀) pro gefahrenem Kilometer für jedes Abfuhrfahrzeug
 - e. Kosten pro Tonne Abfall

Im Zuge von Ausschreibungen der Sammel- und Transport- bzw. Abfuhrleistungen sollen diese Angaben zur verpflichtenden Bekanntgabe auf Seiten der Auftragswerber / Auftragswerberinnen verwendet werden. Damit wird ein objektiver Vergleich zwischen mehreren Anbietern/Anbieterinnen der Sammel- und Transportleistungen möglich und die Entscheidungsfindung im Hinblick auf eine möglichst umweltschonende nachhaltige, aber auch ökonomisch vertretbare Lösung unterstützt.

Weiters dient ein derartiger direkter Vergleich mittels der ermittelten Kennzahlen auch dazu, eventuelle Defizite bestimmter Anbieter in einzelnen Bereichen zu erkennen. Dies kann einen Anstoß zur Nachbesserung seitens der betroffenen AnbieterInnen darstellen, damit diese im Ranking der vorliegenden InteressentenInnen weiter nach vorne gereiht werden können.

Das Bestehen auf die Bekanntgabe derartiger Kennzahlen im Zuge von Ausschreibungsverfahren dient letztendlich auch der Bewusstseinsbildung und -förderung bei den Transport- und Entsorgungsunternehmen und steht damit auch im Einklang mit den im Landes-Abfallwirtschaftsplan der Steiermark 2005, Kap. 6 angeführten Strategien und Wirkungszielen.

Die mit der Sammlung der Siedlungsabfälle betrauten Unternehmen haben den Gemeinden jährlich einen Nachweis über die ordnungsgemäße Sammlung, Behandlung und Entsorgung zu liefern. Dabei sind für alle Güterströme zumindest die Mengen sowie Name und Adresse des Übernehmers/der Übernehmerin/des Behandlers/der Behandlerin/des Entsorgers/der Entsorgerin anzugeben. In den Verträgen ist auf diese Verpflichtung hinzuweisen und als Konsequenz der Nichterfüllung die Aufhebungsmöglichkeit der Verträge vorzusehen.

5.1.1 Exkurs: Entbindung von der Andienungspflicht

Das StAWG 2004 legt im § 6 Abs. 3 die Grundlagen für eine Entbindung von der Anschlussverpflichtung an die öffentliche Abfallabfuhr fest. Nach § 8 Abs. 1 StAWG 2004 sind Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfuhr anzuschließen. Ebenso sind die Gemeinden berechtigt und verpflichtet, einen Anschluss an die öffentliche Abfallabfuhr durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Nach § 6 Abs. 1 StAWG 2004 haben die Gemeinden für die Sammlung und Abfuhr zu sorgen.

Demnach können die Andienungspflichtigen, die nicht private Haushalte sind und die gemäß § 10 AWG 2002 ein Abfallwirtschaftskonzept erstellen müssen, unter Vorlage dieses Abfallwirtschaftskonzeptes von der Andienungspflicht entbunden werden. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Befugter Vertreter/befugte Vertreterin des Abfallwirtschaftsverbandes ist der Obmann/die Obfrau.

Eine Entbindung von der Andienungspflicht ist dann möglich, wenn die Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder der Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllen kann.

In nachstehender Aufzählung sind die Voraussetzungen für eine Entbindung der Andienungspflicht angeführt. Zu beachten ist hierbei, dass alle Voraussetzungen kumulierend erfüllt sein müssen, um von der Andienungspflicht entbunden werden zu können.

Voraussetzungen für eine Entbindung der Andienungspflicht:

1. Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin bzw. Zustimmung des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin zum Antrag auf Entbindung von der Andienungspflicht.
2. Die Beschäftigung von zumindest 21 Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen am jeweils betroffenen Standort (§ 10 AWG 2002).
3. Die Vorlage eines entsprechenden Abfallwirtschaftskonzeptes für den jeweiligen Standort.
4. Das Vorliegen besonderer Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder der Abfallbehandlung für den Siedlungsabfall, die weder durch die Gemeinde noch durch den Abfallwirtschaftsverband erfüllt werden können. Hinsichtlich dieser Anforderungen muss der Antragsteller/die Antragstellerin den Nachweis erbringen, dass die Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder der Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Abfallbehandlung nicht erfüllen kann.

Erforderliche Daten und Unterlagen, die der Gemeinde für die Entlassung von der Andienungspflicht vorgelegt werden müssen:

1. Anzahl der Arbeitnehmer am betreffenden Standort. Der Nachweis kann beispielsweise mit Hilfe von Unterlagen der gesetzlichen Sozialversicherung erbracht werden.
2. Angabe der nach Ansicht des Antragstellers/der Antragstellerin vorliegenden besonderen Anforderungen an Sammellogistik und/oder die Abfallbehandlung.
3. Begründung, warum die Gemeinde oder der Abfallwirtschaftsverband nach Meinung des Antragstellers/der Antragstellerin diese besonderen Anforderungen nicht erfüllen kann.

4. Ein für den jeweiligen Standort ausgewiesenes Abfallwirtschaftskonzept sollte im Sinne einer nachhaltigen Stofffluss- und Ressourcenbewirtschaftung zu den üblichen Inhalten noch folgende Punkte beinhalten:
 - a. Im Bereich Transport: CO₂-Emissionen je Tonnenkilometer und beabsichtigte Transportwegstrecken.
 - b. Angabe der beabsichtigten Technologie zur Verwertung/Behandlung in der konkreten Abfallbehandlungsanlage.
 - c. Nachweis des Standes der Technik für die Verwertung/Behandlung der jeweiligen Abfallart.
 - d. Betrachtung der Verwertungswege für jede Abfallart
Für jede Abfallart die gesamte Verwertungskette offen legen.

Die Einbeziehung des Abfallwirtschaftsverbandes als Partei ist gesetzlich vorgeschrieben (Legalpartei gemäß § 6 Abs. 3 StAWG 2004). Demnach hat der Abfallwirtschaftsverband in diesem Verfahren volle Parteistellung im Sinne des § 17 AVG. Der Abfallwirtschaftsverband hat daher nicht nur das Recht, eine Stellungnahme abzugeben oder angehört zu werden, er kann auch gegen den Bescheid der Gemeinde Rechtsmittel (Berufung sowie Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofbeschwerde) ergreifen. Die Gemeinde muss nachweisen (am besten gegen Zustellnachweis), dass sie den Abfallwirtschaftsverband von dem betreffenden Antrag in Kenntnis gesetzt hat und dieser als Partei die Möglichkeit bekommt, seine subjektiven Rechte geltend zu machen. Durch Stillschweigen kann ebenfalls Zustimmung dokumentiert werden.

Wenn eine Gemeinde einen Liegenschaftseigentümer/eine Liegenschaftseigentümerin aus der Andienungspflicht entlässt, obwohl der Abfallwirtschaftsverband hinsichtlich der Behandlung sämtlicher gemischter Siedlungsabfälle in seinem Wirkungsbereich vertraglich an einen oder mehrere befugte Dritte gebunden ist oder wenn der Abfallwirtschaftsverband eine verbandseigene Anlage zur Behandlung gemischter Siedlungsabfälle betreibt und durch den Wegfall der entsprechenden Abfallmengen aufgrund mangelnder Auslastung die spezifischen Behandlungskosten für eine Tonne gemischten Siedlungsabfall ansteigen, kann das für die betreffende Gemeinde mit Auswirkungen verbunden sein. Diese Auswirkungen können zivilrechtliche Konsequenzen wie beispielsweise Schadenersatzforderungen sowie sonstige rechtliche oder finanzielle Folgen sein.

5.1.2 Exkurs: Eigentumsübergang

Das Eigentum am Abfall geht gemäß § 12 Abs. 1 StAWG 2004 mit dem Verladen auf ein Fahrzeug auf den Abfallwirtschaftsverband über. Hinsichtlich eventuell erzielter Erlöse wird auf § 7 Abs. 2 im Verordnungswortlaut verwiesen.

5.2 Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)

Bei der Sammlung der sperrigen Siedlungsabfälle ist vom Abfallerzeuger eine Vorsortierung in behandelte/unbehandelte Althölzer, sperrige Metalle und sonstige sperrige Siedlungsabfälle durchzuführen. Weiters dürfen keine gemischten Siedlungsabfälle sowie keine Verpackungen und Problemstoffe enthalten sein.

Die Sammlung von sperrigen Siedlungsabfällen erfolgt stationär in Altstoffsammelzentren (ASZ) oder Bauhöfen, wobei die sperrigen Abfälle in geeigneten Behältern (festgelegt in der Abfuhrordnung) in behandelte/unbehandelte Althölzer, sperrige Metalle und sonstige sperrige Siedlungsabfälle getrennt erfasst werden.

In einigen Gemeinden erfolgt die Sammlung von sperrigen Siedlungsabfällen 2-mal im Jahr auch mobil.

In der Tabelle 7 sind für alle Gemeinden des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld die beauftragten Abfuhrunternehmen und die Art der Sammlung zusammengestellt.

Gemeinde	Abfuhrunternehmen	stationär	mobil
Altenmarkt bei Fürstenfeld	Müllex	ja	
Bad Blumau	Müllex	ja	
Burgau	ASA	ja	
Fürstenfeld	Müllex	ja	
Großsteinbach	Müllex	ja	
Großwilfersdorf	Müllex	ja	
Hainersdorf	Müllex		ja
Ilz	Müllex	ja	
Loipersdorf bei Fürsenfeld	Müllex	ja	
Nestelbach im Ilztal	Müllex	ja	
Ottendorf a.d.R.	Müllex		ja
Söchau	Müllex	ja	
Stein	Müllex		ja
Übersbach	Müllex	ja	

Tabelle 7: Sammlung sperriger Siedlungsabfälle

5.3 Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)

In jenen Teilen des räumlichen Wirkungsbereiches des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld, wo eine Einzelkompostierung nicht möglich ist, wie dies in verdichteten Siedlungsgebieten und bei Mehrfamilienhäusern der Fall ist, sind die anfallenden biogenen Siedlungsabfälle von den Gemeinden getrennt zu sammeln.

Die Durchführung der Sammlung kann Landwirten, gewerblichen Entsorgungsunternehmen oder öffentlichen Einrichtungen übertragen werden, wobei nur solche Personen und Unternehmen biogene (nicht gefährliche) Siedlungsabfälle sammeln dürfen, die über eine Sammler- und Behandlerberechtigung gemäß § 24 AWG 2002 (Anzeigepflicht Landeshauptmann) verfügen.

Im gesamten Verbandsbereich wird die Sammlung von 1 Landwirt und 2 gewerblichen Entsorgungsunternehmen durchgeführt.

Um eine Behandlung von biogenen Siedlungsabfällen nach dem Stand der Technik (Richtlinie Kompost, Kompostverordnung) zu gewährleisten, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Möglichst trockene Anlieferung, insbesondere keine flüssigen Speisereste
- Möglichst geringe Mengen an festen Speiseresten (Hygieneproblem)
- Keine Störstoffe wie Kunststoffverpackungen (Plastiksackerl), Steine und sonstige Abfälle
- Berücksichtigung möglicher Gehalte an Schwermetallen in Gebieten mit geogener Vorbelastung

Hinsichtlich der Abfallverwertung wird auf § 1 Abs. 2 StAWG 2004 hingewiesen.

Im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld werden die biogenen Siedlungsabfälle in insgesamt 14 Gemeinden teilweise gesammelt. In der Tabelle 8 sind die betrauten Abfuhrunternehmen und die Art des Sammelsystems dargestellt.

	Sam- mel- unter- nehmen	Biobehälter			Volumen					
		120	240	1100	gesamt Stk	aufge- stellt	je EW	Rhythmus		je EW. A
							A	l/a		
Altenmarkt	Müllex	10			10	1.200	1	52	62.400	51
Bad Blumau	Müllex	9	1		10	1.320	1	26	34.320	22
Burgau	ASA		2		2	480	0	36	17.280	17
Fürstenfeld	Müllex	1505	75	7	1587	206.300	34	36	7.426.800	1.242
Großsteinbach	Müllex	8	1		9	1.200	1	52	62.400	46
Großwilfersdorf	Müllex		1		1	240	0	52	12.480	9
Hainersdorf	Müllex	3			3	360	1	52	18.720	26
Ilz	Gemeinde	84			84	10.080	4	52	524.160	203
Loipersdorf	Müllex	24	5		29	4.080	3	52	212.160	159
Nestelbach	Müllex	6	2		8	1.200	1	52	62.400	53
Ottendorf	Müllex	8			8	960	1	52	49.920	35
Söchau	Müllex	9			9	1.080	1	52	56.160	38
Stein					0	-	-	52	-	-
Übersbach	Müllex	16	2		18	2.400	2	52	124.800	102
AWV		1682	89	7	1778	230.900	10		8.664.000	377

Tabelle 8: Sammlung biogener Siedlungsabfälle

5.4 Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

Hinsichtlich der getrennten Sammlung von Altstoffen sind unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 2 Z. 2 StAWG 2004 die Parameter „ökologische Zweckmäßigkeit“, „technische Möglichkeit“ sowie die „Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten“ zu berücksichtigen. Gemeinden haben prinzipiell die Möglichkeit, für die getrennte Sammlung der verwertbaren Siedlungsabfälle (Papier, Glas, Metalle, Textilien – ausgenommen Verpackungsabfälle) ein Holsystem oder ein Bringsystem zu installieren. Verpackungsabfälle werden von den Branchenrecyclinggesellschaften der ARA gesammelt und fallen in die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung.

Beim Einsatz eines Holsystems sind die in der Abfuhrordnung festgesetzten Abfallsammelbehälter (oder Befestigungseinrichtungen für Sacksammelsysteme, sofern diese eingesetzt werden) aufzustellen. Die Gemeinde bzw. der beauftragte berechtigte private Entsorger hat für die Reinigung, Erhaltung und gegebenenfalls Erneuerung der Behälter bzw. Sacksammelsysteme zu sorgen.

Erfolgt die getrennte Sammlung verwertbarer Altstoffe mittels Bringsystem, so sind in der Gemeinde an geeigneten Orten (dies liegt im Ermessen der Gemeinde) Sammelstellen einzurichten. Die Aufstellung erfolgt durch die Gemeinde bzw. deren Beauftragten und muss im Einvernehmen mit der Liegenschaftseigentümerin/dem Liegenschaftseigentümer erfolgen. Die Gemeinde muss dem Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld die genauen Standorte dieser Sammelstellen bekannt geben.

Eine weitere/zusätzliche Möglichkeit der getrennten Sammlung von Altstoffen im Bringsystem besteht im Betrieb von Altstoffsammelzentren.

Altstoffsammelzentren

In den Altstoffsammelzentren (ASZ) können alle Siedlungsabfälle (ausgenommen gemischte Siedlungsabfälle) und Problemstoffe während bestimmter Öffnungszeiten unter fachkundiger Aufsicht abgegeben werden. Für die Errichtung und den Betrieb von Problemstoffsammelstellen gelten die bundesrechtlichen Vorschriften. Im örtlichen Wirkungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld befinden sich insgesamt 11 Altstoffsammelzentren, siehe Tabelle 9.

Gemeinde	ASZ	Angeschlossen bei ASZ	PSS stationär	PSS mobil	ASZ geplant	PSS geplant
Altenmarkt/ Fürstenfeld	ja		ja			
Bad Blumau	ja		ja			
Burgau	Ja		ja			
Fürstenfeld	ja		ja			
Großsteinbach	ja		ja			
Großwilfersdorf	ja		ja			
Hainersdorf	nein			ja		
Ilz	ja		ja			
Loipersdorf/Fürstenfeld	ja		ja			
Nestelbach im Ilztal	ja		ja			
Ottendorf a.d.R.	nein			ja		
Söchau	ja		ja			
Stein	nein			ja	ja	ja
Übersbach	ja		ja			

Tabelle 9: Altstoffsammelzentren und Problemstoffsammelstellen

Das Personal der Altstoffsammelzentren muss die getrennte Sammlung überwachen, den Bürgerinnen und Bürgern hinsichtlich richtiger Abfalltrennung und Abfallvermeidung beratend zur Verfügung stehen sowie die Bevölkerung zur konstruktiven Mitarbeit in abfallwirtschaftlichen Belangen motivieren. Dadurch soll die Arbeit der Umwelt- und AbfallberaterInnen unterstützt werden.

Diese Aufgaben sind in den Altstoffsammelzentren von sogen. „fachkundigen Personen“ durchzuführen und diese bedürfen einer einschlägigen Ausbildung, deren Schwerpunkte zumindest in folgenden Themenkreisen liegen müssen:

1. Korrekte Einstufung von Siedlungsabfällen
2. Behandlungsmöglichkeiten von Siedlungsabfällen
3. Brand- und Löschverhalten
4. Sicherheitsvorkehrungen und -einrichtungen
5. Erste-Hilfe-Maßnahmen
6. Grundkenntnisse abfallrechtlicher Vorschriften

Zumindest für folgende Fraktionen gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 sollten geeignete Sammelbehälter aufgestellt werden (nähere Angaben, vor allem hinsichtlich Art und Größe der verwendeten Sammelbehälter, finden sich in der Abfuhrordnung der jeweiligen Gemeinde):

- Papier Nichtverpackungen
- Metalle Nichtverpackungen
- Glas Nichtverpackungen (z.B. Flachglas)
- Textilien
- Bei angeschlossener oder integrierter Problemstoffsammelstelle geeignete Behälter für die zu sammelnden Problemstoffe. Gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 gehören Problemstoffe nicht zu den Siedlungsabfällen und unterliegen der Bundesgesetzgebung.

Die gesammelten Altstoffe sind in regelmäßigen Abständen, die sich im Wesentlichen aus den örtlichen Gegebenheiten und den angelieferten Mengen ergeben, einer geeigneten Verwertung zuzuführen (siehe Erläuterung zu § 6 Abfallbehandlung und -entsorgung). Hinsichtlich der Abfallverwertung wird auf § 1 Abs. 2 StAWG 2004 hingewiesen.

5.4.1 Altglas

Nichtverpackungsglas wie beispielsweise Flachgläser werden in den Altstoffsammelzentren Altenmarkt bei Fürstenfeld, Bad Blumau, Großsteinbach, Hainersdorf, Loipersdorf bei Fürstenfeld, Nestelbach im Ilztal, Ottendorf a.d.R. Söchau und Übersbach getrennt erfasst.

5.4.2 Altpapier

Sämtliche Nichtverpackungsabfälle aus Papier und Kartonagen fallen hinsichtlich der Sammlung in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden.

Die Sammlung von Papier, Karton, Pappe und Wellpappe kann sowohl im Hol- als auch im Bringsystem erfolgen. Im Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld ist die Sammlung von Papier, Karton, Pappe und Wellpappen mittels Hol- und Bringsystem organisiert.

Die Sammlung findet an folgenden Standorten statt:

	Behälter			Volumen						/a	je EW. A
	gesamt			aufgestellt	je EW	Rhythmus					
	240	240	1100			Stk	A		B		
Altenmarkt	403			403	96.720	79	6		580.320	475	
Bad Blumau	432		1	433	104.780	69	7		733.460	481	
Burgau	24		8	32	14.560	14	26		378.560	362	
Fürstenfeld	1494	101	48	1643	435.600	73	13	26	6.664.320	1.114	
Großsteinbach	1		14	15	15.640	12	26		406.640	300	
Großwilfersdorf	500		2	502	122.200	86	6		733.200	517	
Hainersdorf	258			258	61.920	87	9		557.280	784	
Ilz	658		11	669	170.020	66	9	26	1.735.880	673	
Loipersdorf	328		5	333	84.220	63	6		505.320	378	
Nestelbach	320			320	76.800	65	7		537.600	456	
Ottendorf	438		4	442	109.520	76	7		766.640	532	
Söchau	370		7	377	96.500	65	7		675.500	457	
Stein	2		4	6	4.880	10	26		126.880	251	
Übersbach	380			380	91.200	75	6		547.200	449	
AWV	5608	101	104	5813	1.484.560	65			14.948.800	650	

Die Tabelle zeigt einen Überblick über die Sammelstruktur der Gemeinden.

5.4.3 Altmetalle

Die getrennte Sammlung von Nichtverpackungsmetallen liegt ebenfalls im Verantwortungsbereich der Gemeinden

Die Sammlung der Nichtverpackungsmetalle (Nichtverpackungen aus Ferrometallen und Buntmetallen z.B. Aluminium) erfolgt ausschließlich im Bringsystem bei den 11 im Bezirk Fürstenfeld vorhandenen Altstoffsammelzentren.

Mobil gesammelt wird in den Gemeinden Hainersdorf, Ottendorf a.d.R. und Stein.

5.4.4 Textilien

Die Textilien (Nichtverpackungsmaterialien aus Faserstoffen) werden an folgenden Standorten gesammelt.

Standorte der Sammlung:

Gemeinde	Standort	Anzahl	Sammler
Altenmarkt bei Fürstenfeld	Altstoffsammelzentrum	1	Müllex
Bad Blumau	Altstoffsammelzentrum	1	Müllex
Burgau	Altstoffsammelzentrum	1	.A.S.A
Fürstenfeld	Altstoffsammelzentrum	1	Müllex
Großsteinbach	Altstoffsammelzentrum	1	Müllex
Großsteinbach	KH Hagen, Großhartmannsdorf	1	.A.S.A
Großwilfersdorf	Altstoffsammelzentrum	1	Müllex
Hainersdorf	Sammelstelle Hainersdorf	1	Humana
Ilz	Altstoffsammelzentrum	3	Humana
Loipersdorf bei Fürstenfeld	Altstoffsammelzentrum	1	Müllex
Nestelbach im Ilztal	Altstoffsammelzentrum	1	Müllex
Ottendorf a.d.R.	Sammelstelle Bauhof - Ottendorf	1	Humana
Ottendorf a.d.R.	Sammelstelle Walkersdorf	1	Humana
Söchau	Altstoffsammelzentrum	1	Müllex
Stein	Sammelstelle Stein	1	Müllex
Übersbach	Altstoffsammelzentrum	1	Müllex

Die Tabelle zeigt einen Überblick über die Sammelstruktur der Gemeinden

5.4.5 Altholz

Altholz wird in den Altstoffsammelzentren Altenmarkt bei Fürstenfeld, Bad Blumau, Burgau, Fürstenfeld, Großsteinbach, Großwilfersdorf, Ilz, Loipersdorf bei Fürstenfeld, Nestelbach im Ilztal, Söchau und Übersbach getrennt erfasst.

Mobil gesammelt wird in den Gemeinden Hainersdorf, Ottendorf a.d.R. und Stein.

5.5 Straßenkehricht

Der Straßenkehricht wird derzeit nur von der Stadtgemeinde Fürstenfeld mengenmäßig getrennt erfasst.

5.6 Baurestmassen

Kleinmengen aus Umbau- und Renovierungsarbeiten können in den kommunalen Altstoffsammelzentren abgegeben werden. Ab einer festgelegten Menge muss ein Bauherr die anfallenden Baurestmassen nach Stoffgruppen trennen und Aufzeichnungen über den Abfallanfall führen, siehe auch die Erläuterungen im Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark 2005, Kapitel 3.3.10.

5.7 Sonstige Abfälle

Sonstige Abfälle (wie z.B. Altreifen, etc.) werden in den Altstoffsammelzentren oder im Zuge von Mobilien Sammlungen getrennt erfasst.

6 zu § 6 „Behandlung von Siedlungsabfällen“

Die Behandlung der Abfälle liegt gemäß § 6 Abs. 2 StAWG 2004 im Verantwortungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes. Unternehmen, die Abfälle aus dem Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld zur Behandlung übernehmen, haben dem Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld jährlich die Ergebnisse der Behandlung der gesammelten Siedlungsabfälle mitzuteilen. Der Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld legt die Ergebnisse der Landesregierung für den jährlichen Abfallbericht vor.

Hinsichtlich der Abfallverwertung wird auf § 1 Abs. 2 StAWG 2004 hingewiesen.

Sämtliche Anlagen für die Behandlung von Siedlungsabfällen wie Sortierung, Splitting und weitere Behandlung sind namentlich zu nennen und spezifische Anlagendaten anzugeben.

6.1 Gemischte und sperrige Siedlungsabfälle: (Restmüll und Sperrmüll)

6.1.1 Sortierung, Splitting

Die im Bezirk Fürstenfeld anfallenden gemischten und sperrigen Siedlungsabfälle werden in der Splittinganlage des Vertragspartners des Verbandes – Müllex Umwelt Säuberung GmbH, Eicherweg 5, 8321 St. Margarethen an der Raab zugeführt.

Bezeichnung der Anlage:	Mechanische Aufbereitungsanlage (Splittinganlage) Müllex			
Standort:	Eicherweg 5, 8321 St. Margarethen an der Raab			
Betreiber:	Müllex Umwelt-Säuberung GmbH			
Kontaktperson:	Manfred Fritz			
Inputmaterial (Abfallarten bzw. -fraktionen):	91101 Hausmüll, 91401 Sperrmüll			
Gesamtkapazität (t/a):	50.000 to / Jahr			
Vertragsbedingungen:	jährlich kündbarer Vertrag mit Müllex			
Vertragslaufzeit:	unbefristet			
Verfahrensbeschreibung:	Vorzerkleinerung, Absiebung, Windsichtung, Fe-Abscheider, Nachzerkleinerung			
Güterbilanz: Input- und Outputströme	Menge (t/a)	Qualität	Verbleib	Bemerkung
Input 1 Gemischte und sperrige Siedlungsabfälle aus dem Bezirk Fürstenfeld	ca. 2.410		Splitting	
Output 1 - Schwerfraktion Output 2 - Siebüberlauf Output 3 - Siebüberlauf	ca. 1.180 ca. 1.110 ca. 120		MBA Halbenrain Lenzing, Niklasd. TT, Retznei	
Emissionen	Schadstoff	Fracht kg/a	Bemerkung	
Emissionen in Luft	k.A.			
Emissionen in Wasser	k.A.			

6.1.2 Mechanisch-biologische Restabfallbehandlung

A.S.A Abfallservice Halbenrein GmbH
8492 Halbenrein 147

6.1.3 Thermische Abfallbehandlung

ENAGES Energie- u. AbfallverwertungsgesmbH
Proleber Straße 10
8712 Niklasdorf

Lenzing Aktiengesellschaft
Werkstraße 2
4860 Lenzing

6.1.4 Massenabfalldeponien

A.S.A Abfallservice Halbenrein
8492 Halbenrein 147

Frohnleiten am Dürrnberg
Laas 40
8130 Frohnleiten

6.2 Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)

Es gelten die Angaben unter Punkt 6.1 sinngemäß.

6.3 Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)

6.3.1 Aerobe Bioabfallbehandlung (Kompostierung)

- Einzel- und Gemeinschaftskompostierungsanlagen (dezentrale Kompostierung)
- Stadtwerke Fürstenfeld GmbH, Bahnhofstraße 9-11, 8280 Fürstenfeld

6.4 Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

- Altglas Nichtverpackungen:
Müllex Umwelt-Säuberung GmbH
Eicherweg 5
8321 St. Margarethen a.d.R.

Schirmbeck GmbH-Glasrecycling
Bahnhofstraße 50
8714 Kraubath an der Mur

- Altpapier Nichtverpackungen
Müllex Umwelt-Säuberung GmbH
Eicherweg 5
8321 St. Margarethen a.d.R.

Mayr-Melnhof Karton GmbH
Werk Frohnleiten
8130 Frohnleiten
- Altmetalle Nichtverpackungen
Kohl GmbH & Co KG
8280 Altenmarkt bei Fürstenfeld 151

Hörzer Anton
Eicherweg 3
8321 St. Margarethen an der Raab
- Textilien Nichtverpackungen
HUMANA
Perfektastraße 83
1230 Wien

Müllex Umwelt-Säuberung GmbH
Eicherweg 5
8321 St. Margarethen a.d.R.

.A.S.A Abfall Service AG
Obertiefenbach 116
8224 Kaindorf
- Altholz Nichtverpackungen
Müllex Umwelt-Säuberung GmbH
Eicherweg 5
8321 St. Margarethen a.d.R.

6.5 Straßenkehricht

Müllex Umwelt-Säuberung GmbH
Eicherweg 5,
8321 St. Margarethen an der Raab

6.6 Baurestmassen

Müllex Umwelt-Säuberung GmbH
Eicherweg 5
8321 St. Margarethen an der Raab

7 zu § 7 „Kostenaufteilung“

Sämtliche allgemeine Kosten des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld, die nicht direkt einer bestimmten Abfallart zugeordnet werden können wie die Kosten der Verwaltung, der Umwelt- und Abfallberatung sowie alle Kosten, die in Verbindung mit der Informationsarbeit stehen, können nach unterschiedlichen Verrechnungsschlüsseln auf die verbandsangehörigen Gemeinden umgelegt werden. Das Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG 1997) führt im § 8 Abs. 1 GVOG 1997 die Möglichkeiten der Kostenumlegung nach Einwohnerzahlen der Gemeinden, der Finanzkraft, dem Nutzen der einzelnen Gemeinden, der Anzahl der Verwaltungsakte und dgl. an. Als zusätzliche Methoden sind die Verrechnung entsprechend dem Aufkommen an gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 sowie entsprechend dem Aufkommen an sämtlichen Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 denkbar.

Die Kosten der Behandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 werden dem Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld von den jeweiligen Vertragspartnern/Vertragspartnerinnen (d.h. befugten Unternehmen) auf Basis der übernommenen Massen verrechnet und vorgeschrieben.

Die Verrechnung aller übrigen Kosten der Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 erfolgt in Abhängigkeit der jeweils abgeschlossenen Verträge zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden bzw. dem Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld und den beauftragten Landwirten/Landwirtinnen, gewerblichen Entsorgungsunternehmen, sonstigen Entsorgern (siehe Erläuterung zu § 6) sowie den beauftragten befugten Anlagenbetreibern/Anlagenbetreiberinnen. Demnach werden diese Kosten den Gemeinden entweder über den Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld oder direkt von den befugten Unternehmen gemäß dem jährlichen Aufkommen verrechnet.

8 zu § 8 „Kundmachung – Inkrafttreten“

Der regionale Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld tritt nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung und Genehmigung oder Nichtuntersagung durch die Steiermärkische Landesregierung am Tag nach der Kundmachung des Verordnungswortlautes in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ in Kraft.

Der gesamte Verordnungstext ist im Internet auf der Homepage des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld (<http://www.abfallwirtschaft.steiermark.at/fuerstenfeld>) einschließlich des Erläuterungstextes sowie ergänzender Abbildungen und Darstellungen zu veröffentlichen. Weiters ist er in der Geschäftsstelle des AWV zur Einsichtnahme aufzulegen.

Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung hat mit einfacher Mehrheit zu erfolgen.

Die verbandsangehörigen Gemeinden haben darüber hinaus die Bevölkerung über das Inkrafttreten des regionalen Abfallwirtschaftsplans zu informieren. Diese Information kann mittels Informationsblatt der Gemeinde, Gemeindezeitung, Aushang an der Amtstafel der Gemeinde erfolgen.

Der regionale Abfallwirtschaftsplan muss im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden.

9 Bundesrechtlich normierte Abfälle

Die Siedlungsabfälle im Sinne des StAWG 2004 sind in § 4 Abs. 4 StAWG 2004 taxativ aufgezählt.

Andere Abfälle wie Verpackungsabfälle, Problemstoffe und Elektroaltgeräte (EAG) sind hingegen bundesrechtlich normiert. Die rechtliche Grundlage hierfür bietet das AWG 2002, BGBl. I 2002/102 i.d.F. BGBl. I Nr. 181/2004 sowie die auf dem AWG 2002 basierenden Verordnungen.

Um mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan das gesamte Spektrum an Abfällen abzudecken, werden an dieser Stelle Erläuterungen zu Verpackungsabfällen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten angeführt. **Es sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Ausführungen ausschließlich deklaratorischen Charakter haben und keinerlei normative Wirkung, da die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Bundesgesetzgebung festgelegt sind.**

Neben den Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 werden im regionalen Wirkungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstfeld auch Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte gesammelt.

Für Gemeinden erscheint es zweckmäßig und wird es ausdrücklich empfohlen, nach Beschluss der Abfuhrordnung die Erstellung eines Abfuhrkalenders durchzuführen. Im Abfuhrkalender sollen neben den Informationen betreffend Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 Informationen zur Sammlung von Problemstoffen, Elektroaltgeräten, Verpackungen usw. für die Einwohner/Einwohnerinnen enthalten sein.

Die getrennte Sammlung und Behandlung von Verpackungen ist in der Verpackungsverordnung 1996, BGBl. Nr. 648/1996 i. d. F. BGBl. II Nr. 440/2001 geregelt.

9.1 Verpackungsabfälle

9.1.1 Altglas – Verpackungen

Verpackungsglas (Weiß- und Buntglas) wird von der Branchenrecyclinggesellschaft AGR in Zusammenarbeit mit dem Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld im Holsystem sowie im Bringsystem über Sammelseln und Altstoffsammelzentren gesammelt. Die Mengenentwicklung des im Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld seit 1990 getrennt gesammelten Verpackungsglases ist in Abbildung 12 dargestellt.

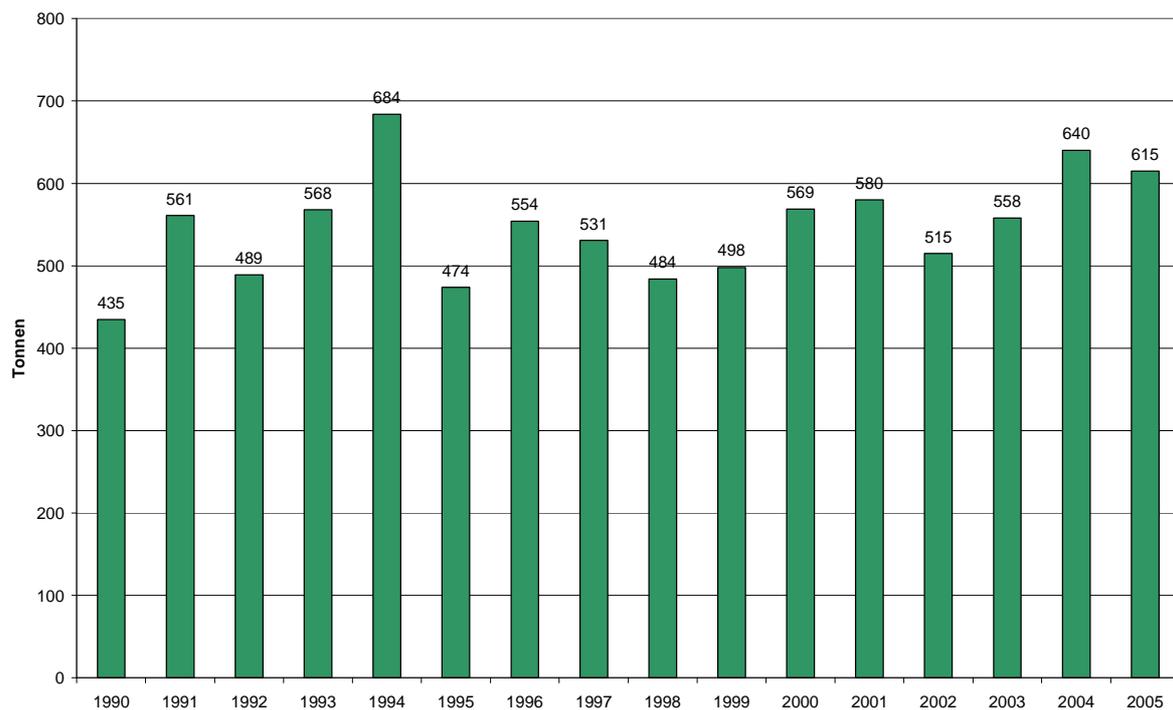


Abbildung 12: Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungsglas

Der durchschnittliche Anfall an Verpackungsglas betrug im Jahr 2005 steiermarkweit 26,0 kg/EW. a. Die im Abfallwirtschaftsverband gesammelte Menge liegt mit 26,74 kg/EW.a um 3% über dem steirischen Durchschnitt. 49% des gesammelten Verpackungsglases ist Weißglas, der Rest Buntglas.

9.1.2 Altpapier – Verpackungen

Die Sammlung von Altpapier wird von der Branchenrecyclinggesellschaft ARO in Zusammenarbeit mit dem Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld organisiert. Die ARO ist als Branchenrecyclinggesellschaft auch hier nur für die Verpackungen zuständig. Die Mengenentwicklung des im Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld seit 1990 getrennt gesammelten Verpackungen aus Papier und Pappe ist in Abbildung 13 dargestellt.

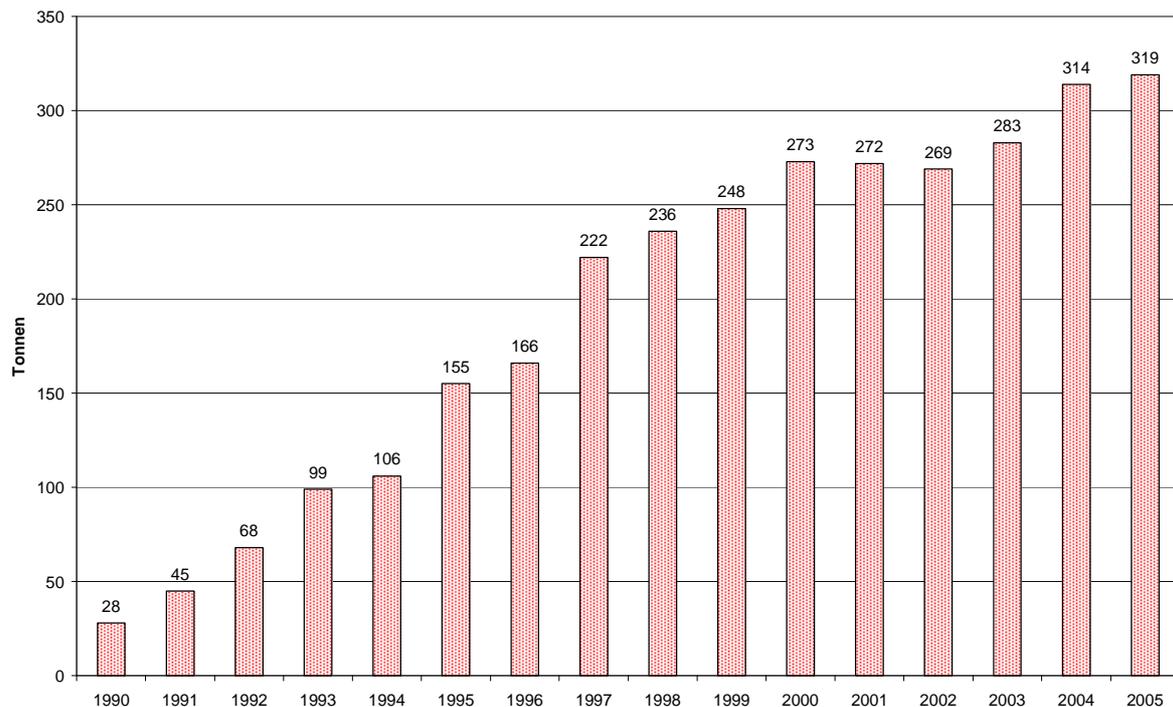


Abbildung 13: Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungen aus Papier und Pappe

Im Jahr 2005 betrug der durchschnittliche Anfall an Papier, Pappe und Verpackungen in der Steiermark ca. 76,5 kg/EW a. Im Bundesdurchschnitt lag der Verpackungsanteil in diesem Sammelsystem im Jahr 2003 bei rund 14 Masse-%. Der ermittelte durchschnittliche Anfall an Papierverpackungen in der Steiermark beträgt 9,6 kg/EW a. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld beträgt die spezifische Sammelmenge ca. 13,86 kg/EW a. Diese Menge ist um 44,38% größer als der Durchschnitt in der Steiermark.

Die Abbildung zeigt die rechnerisch ermittelten Verpackungsmengen (12%) aus der gemeinsam mit Nichtverpackungen gesammelten kommunalen Altpapiermenge und der Kartonagenmenge aus den ASZ der Gemeinden.

9.1.3 Altmetalle – Verpackungen

Die getrennte Sammlung von Verpackungsmetallen liegt im Verantwortungsbereich der Branchenrecyclinggesellschaft ARGEV. Die Sammlung der Verpackungsmetalle (Verpackungen aus Ferrometallen und Aluminium) erfolgt ausschließlich im Bringsystem bei Sammelseln und Altstoffsammelzentren. Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld seit 1992 getrennt gesammelten Verpackungsmetalle ist in Abbildung 14 dargestellt.

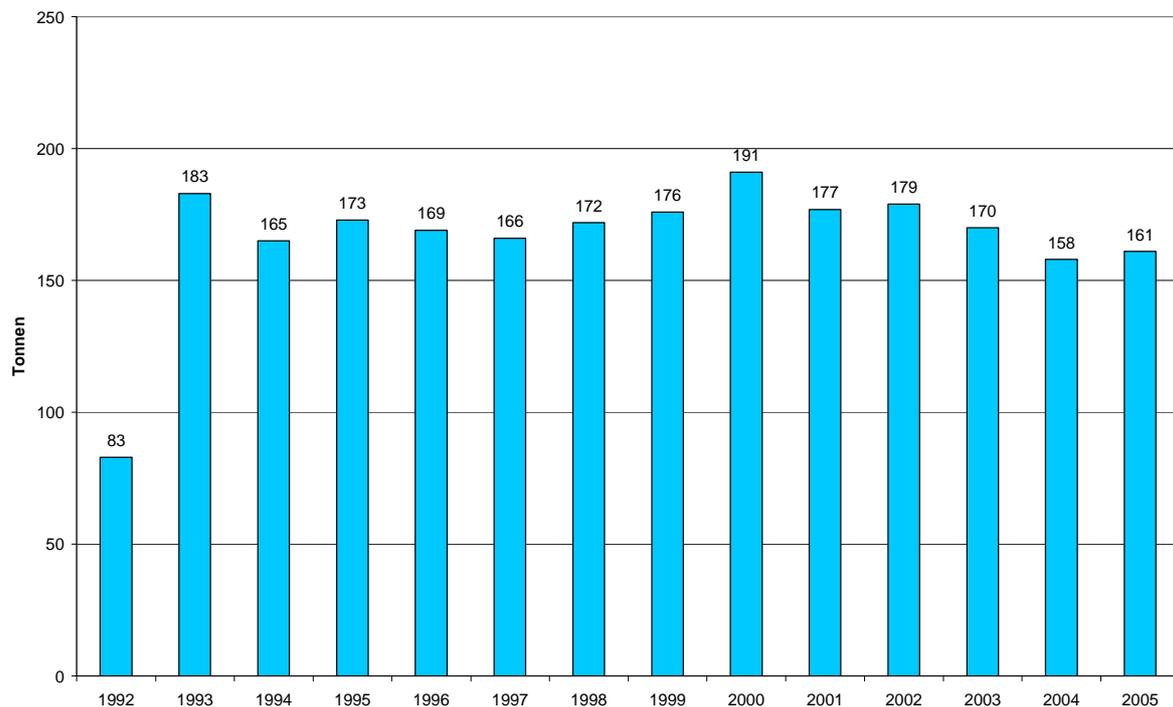


Abbildung 14: Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungsmetallen

Im Jahre 2005 betrug die durchschnittliche Sammelmenge an Verpackungsmetallen in der Steiermark 4,8 kg/EW. a. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld liegt die spezifische Sammelmenge mit 7 kg/EW a um 46% über dem steirischen Durchschnitt.

9.1.4 Leichtfraktion – Verpackungen aus Kunststoff und Holz

Bei den Leichtverpackungen handelt es sich um Kunststoffe und Kunststoffmaterialverbunde (Verpackungen), die mittels „gelber Tonne“ oder „gelbem Sack“ gemeinsam mit Holz-, Textil- und Keramikverpackungen gesammelt werden.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld seit 1995 getrennt gesammelten Kunststoffverpackungen ist in Abbildung 15 dargestellt.

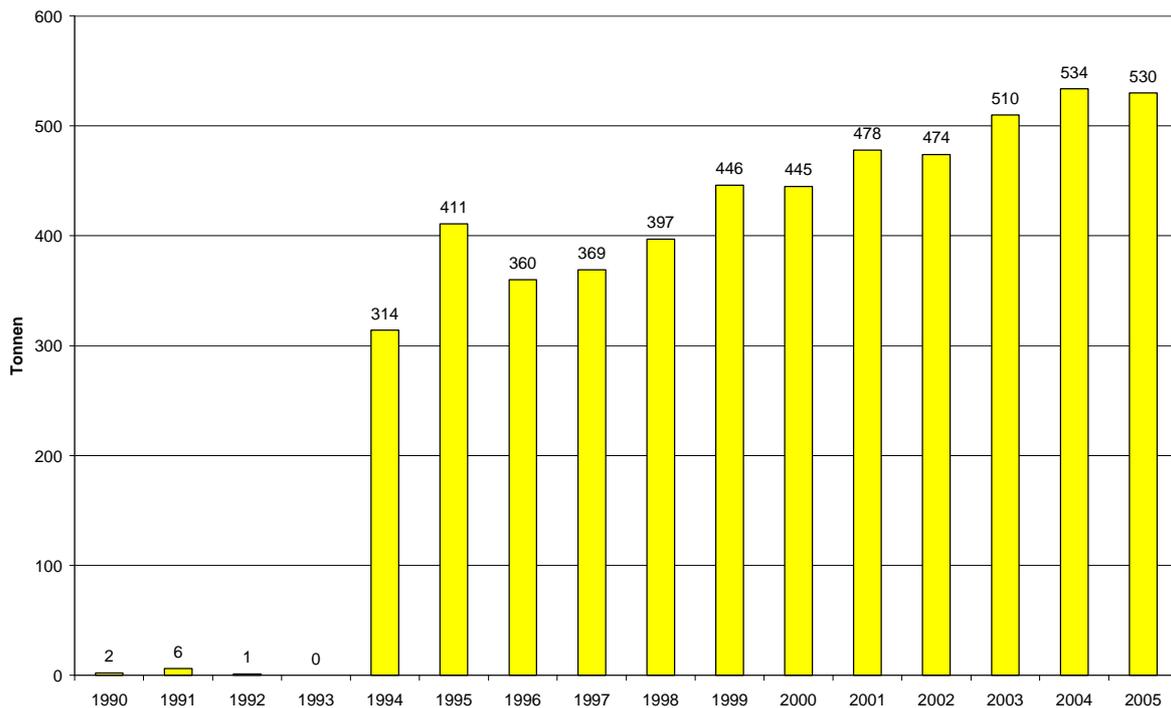


Abbildung 15: Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungskunststoffen

Im Jahre 2005 betrug die durchschnittliche Sammelmenge an Kunststoffverpackungen in der Steiermark 19,4 kg/EW. a. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld liegt die spezifische Sammelmenge mit 23 kg/EW.a um 19% über dem steirischen Durchschnitt.

9.2 Problemstoffe

Als Problemstoffe werden gefährliche Abfälle bezeichnet, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Unter anderem fallen unter diesen Begriff Kleinbatterien, Leuchtstoffröhren, Altmedikamente, Kühlgeräte, Autobatterien und mineralische Altöle. Die rechtliche Grundlage für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen bildet § 28 AWG 2002. Nach § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind auch Altpeisefette und -öle (keine Problemstoffe) getrennt zu sammeln und einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler zu übergeben.

Mindestens zweimal jährlich, bei Bedarf auch öfter, ist gemäß § 28 Abs. 2 AWG 2002 in jeder Gemeinde eine Problemstoffsammlung durchzuführen, sofern für deren Sammlung in der Gemeinde nicht in anderer Weise Vorsorge getroffen wird, zum Beispiel durch Betrieb einer stationären Problemstoffsammelstelle in einem Altstoffsammelzentrum. Diese Sammlung kann auch externen (befugten) Entsorgungsunternehmen übertragen werden. Die Termine sowie die Angabe der Sammelplätze der Problemstoffsammlung sollten rechtzeitig (nach Möglichkeit zwei bis vier Wochen vor dem Sammeltermin) und öffentlich (Informationsblatt der Gemeinde, Gemeindezeitung, Amtstafel der Gemeinde) bekanntgegeben werden. Idealerweise werden die Termine im vorhinein festgelegt und im Abfuhrkalender der Gemeinde angeführt.

Für stationäre Problemstoffsammelstellen sind die Adressen und die Zeiträume (Wochentage, Öffnungszeiten) anzugeben, während der die Bevölkerung Problemstoffe abgeben kann. Die Bekanntgabe soll im Abfuhrkalender der Gemeinde erfolgen.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld seit 1990 getrennt gesammelten Problemstoffe ist in Abbildung 16 dargestellt.

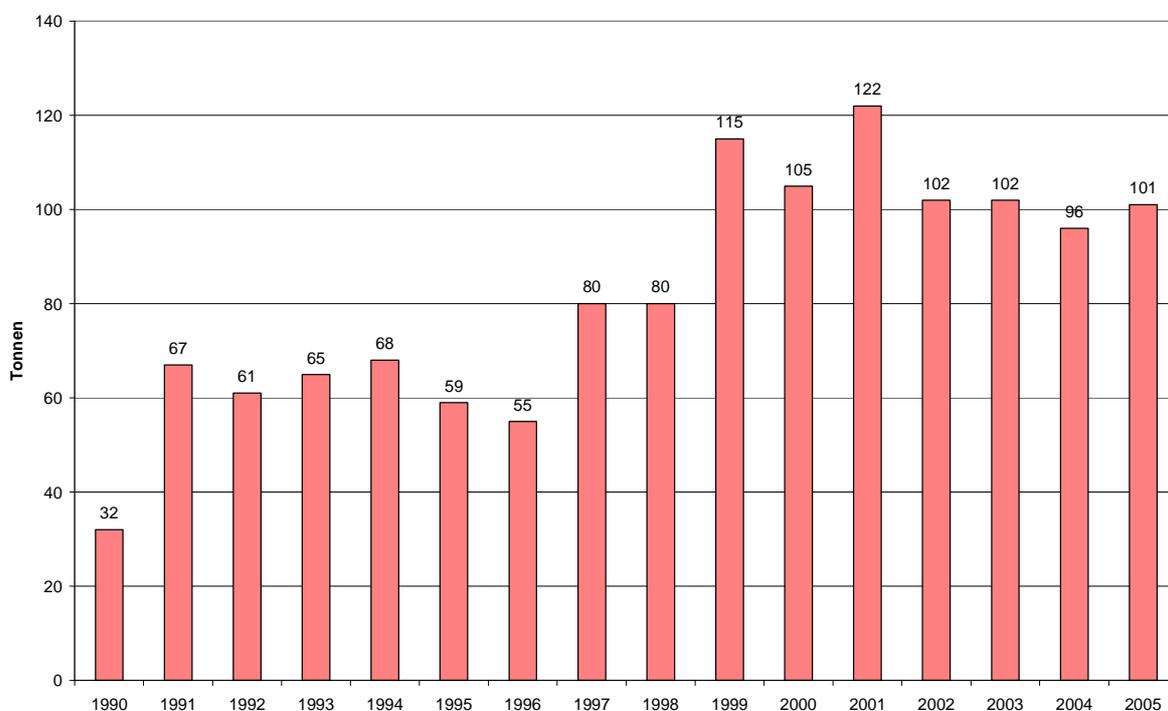


Abbildung 16: Entwicklung der Sammelmenge von Problemstoffen

Im Jahr 2005 wurden in der Steiermark 3,6 kg/EW. a an Problemstoffen gesammelt.

Die Sammelmengen im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld betragen für Problemstoffe 4,39 kg/EW.a und liegen somit um 22% über den durchschnittlichen Sammelmengen für die gesamte Steiermark.

9.3 Altspeiseöle und -fette

1995 wurde ein flächendeckendes Sammelsystem für Altspeiseöle und -fette in der Steiermark eingeführt. Die Sammlung erfolgt in Sammelkübeln, welche als „Fetty“ bezeichnet werden. Für Haushalte stehen 3,5 und 5 l Sammelbehälter zur Verfügung. Die gefüllten Kübel werden in den Altstoffsammelzentren entleert.

Im Jahr 2005 wurden in der Steiermark 0,9 kg/EW. a an Altspeiseölen und -fetten gesammelt.

Die Sammelmengen im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld betragen für Altspeiseöle und -fette 1,52 kg/EW.a und liegen somit um 69% über den durchschnittlichen Sammelmengen für die gesamte Steiermark.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld seit 1994 getrennt gesammelten Altspeiseöle und -fette ist in Abbildung 17 dargestellt.

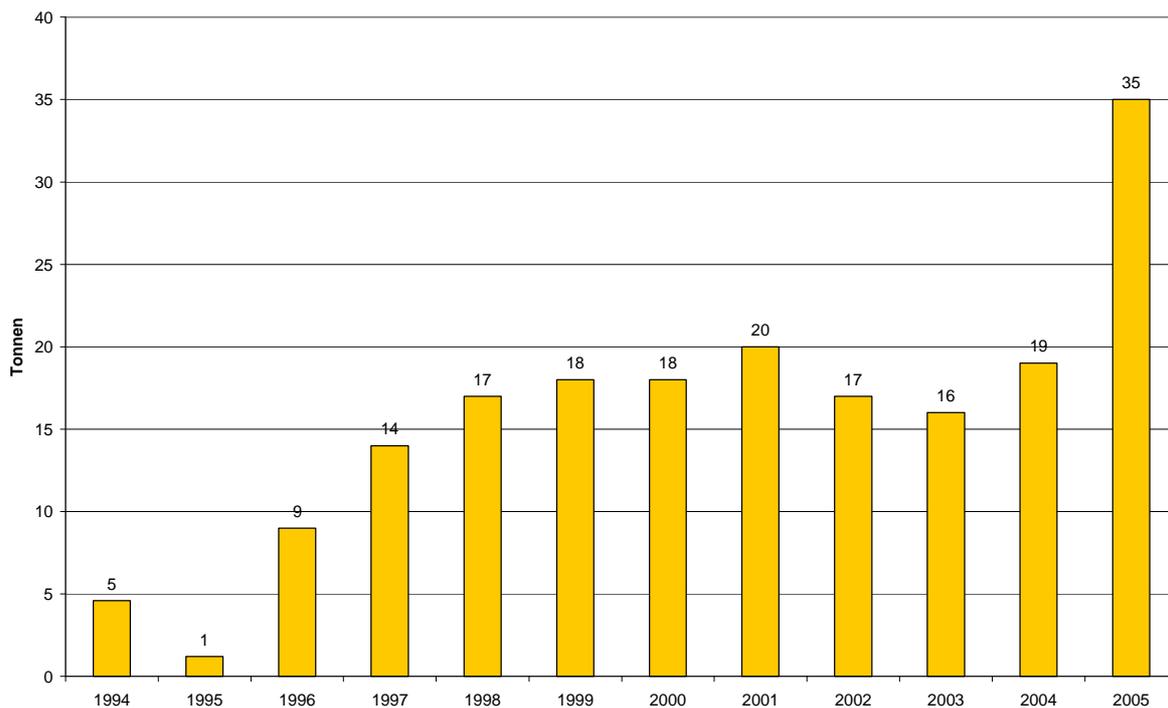


Abbildung 17: Entwicklung der Sammelmenge von Altspeiseölen und -fetten

9.4 Elektro- und Elektronikaltgeräte

Gemäß § 28a AWG 2002 i.d.g.F. sind die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände verpflichtet, eine Abgabestelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten zu betreiben.

In der Steiermark werden Elektro- und Elektronikaltgeräte (EAG) seit 1995 über die Altstoff- und Problemstoffsammelstellen der Gemeinden erfasst.

Seit 12. Juli 1999 besteht eine landesweite gesetzliche Verpflichtung zur Sammlung von EAG in den Fraktionen Bildschirm-, Klein- und Großgeräte.

Durch das Inkrafttreten der EAG-VO (Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von elektrischen und elektronischen Altgeräten, ausgegeben am 29. April 2005) sind nach dem 12. August 2005 Elektroaltgeräte, welche der EAG-VO unterliegen, getrennt zu erfassen. Gegebenenfalls müssen die bestehenden Strukturen um Bezirkssammelstellen der Hersteller bzw. Inverkehrsetzer ergänzt bzw. durch bauliche Maßnahmen adaptiert werden.

Die zur Verwendung kommenden Sammelbehälter orientieren sich an der Anforderung, dass die EAG nicht beschädigt werden dürfen, um die spätere Schadstoffentfrachtung durch Demontage nicht zu beeinträchtigen bzw. zu verhindern. Weiters muss verhindert werden, dass Schadstoffe durch oder während der Lagerung freigesetzt werden können.

In der Steiermark werden Elektro- und Elektronikaltgeräte (EAG) seit 1995 über die Altstoff- und Problemstoffsammelstellen der Gemeinden erfasst. Weiters werden in der Steiermark von sozial-ökonomischen Betrieben in Zusammenarbeit mit den Abfallwirtschaftsverbänden oder privaten Entsorgungsunternehmen Elektro- und Elektronikaltgeräte gesammelt und fachgerecht aufgearbeitet.

Die Elektroaltgeräteverordnung fordert ab 2006 eine Sammelquote von 4 kg/EW.a. Die im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld gesammelte Menge beträgt 1,6 kg/EW.a und liegt somit 60% unter der geforderten Mindestmenge.

10 Anhang (Satzungen)

Beschlossen in der Verbandsversammlung am 12.12.2005.

10.1 Satzungen

„Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld“

- § 1 Name, Mitglieder und Sitz des Abfallwirtschaftsverbandes**
- § 2 Rechtliche Grundlage**
- § 3 Aufgaben und Zweck des Verbandes**
- § 4 Organe des Verbandes**
- § 5 Einberufung von Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**
- § 6 Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbandes**
- § 7 Schriftform, Fertigung von Urkunden**
- § 8 Wirkungskreis des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin**
- § 9 Kostentragung**
- § 10 Vermögensrechtliche Ansprüche und Haftung**
- § 11 Aufsicht**
- § 12 Schlichtung von Streitigkeiten**
- § 13 Inkrafttreten**

§ 1

Name, Mitglieder und Sitz des Abfallwirtschaftsverbandes

- (1) Alle Gemeinden des politischen Bezirkes **Fürstenfeld** bilden einen Gemeindeverband im Sinne des § 14 Abs. 1 Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes (StAWG 2004) LGBl. Nr. 65/2004, der den Namen **Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld** führt.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist in Fürstenfeld (Bahnhofstraße 9 – 11, 8280 Fürstenfeld)

§ 2

Rechtliche Grundlage

Der Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld besitzt Rechtspersönlichkeit. Er ist ein Gemeindeverband kraft Gesetzes, basierend auf den Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes (StAWG 2004). Hinsichtlich des Vermögens und der Haushaltsführung, sowie der Geschäftsführung und der Wahl der Organe gelten aufgrund der §§ 20,21 des Stmk. Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes (GVOG 1997) LGBl.Nr.66/1997 idgF die Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr.115 idgF sinngemäß.

§ 3

Aufgaben und Zweck des Abfallwirtschaftsverbandes

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben zur Besorgung der Abfallwirtschaft im Verbandsgebiet durchzuführen.
- Unterstützung der Gemeinden bei der Sammlung der Abfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004
 - Beratung privater Haushalte und sonstiger Andienungspflichtiger bezüglich Maßnahmen, Möglichkeiten und Zielen der Abfallvermeidung und der Abfalltrennung gemäß § 14 Abs. 7 StAWG 2004

- Behandlung, Verwertung und Beseitigung der anfallenden Abfälle gemäß § 4 Abs. 4 (§ 6 Abs. 2 StAWG 2004)
- Erstellung und regelmäßige Fortschreibung eines regionalen Abfallwirtschaftsplanes gemäß § 15 StAWG 2004
- Vertretung der Mitgliedsgemeinden des Verbandes im Vollzug von EU-, Bundes- und Landesrechtlichen Bestimmungen

Gemäß § 14 Abs 6 StAWG kann sich der Verband zur Besorgung der oben genannten Aufgaben auch Dritter bedienen.

(2) Unterstützung und Beratungstätigkeit nach § 14 Abs. 7 StAWG 2004 durch den Einsatz von einem Umwelt- und AbfallberaterInnen (§ 14 Abs. 8 StAWG 2004).

§ 4

Organe des Verbandes

(1) Organe des Abfallwirtschaftsverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Vorstand
- der Obmann bzw. die Obfrau
- der Kassier
- der Prüfungsausschuss

Außerdem kann die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte Fachausschüsse und/oder einen Verwaltungsausschuss wählen.

(2) Die Aufgaben und die Wahl, der in Abs. 1 genannten Organe, haben sich nach dem StAWG 2004, der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 und dem GVOG 1997 zu richten.

(3) Die Entsendung der VertreterInnen der verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt durch Wahl im jeweiligen Gemeinderat (§ 13 GVOG 1997).

- (4) Jede im Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde vertretene Wahlpartei, die in der Verbandsversammlung nicht vertreten ist, kann zu den Sitzungen der Verbandsversammlung eine/n VertreterIn mit beratender Stimme entsenden (§ 13 Abs. 1 GVOG 1997).
- (5) Der Verbandsversammlung obliegen folgende Aufgaben (§ 13 GVOG 1997, § 14 Abs. 4 StAWG):
- die Wahl der weiteren Organe
 - Beschlüsse über den Voranschlag und Rechnungsabschluss
 - die Festsetzung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Abfallwirtschaftsverbandes
 - Beschlussfassung des regionalen Abfallwirtschaftsplans
 - Beschlüsse über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, wie beispielsweise Satzungen des Verbandes und deren Änderung
- (6) Der Vorstand hat all jene Aufgaben des Verbandes wahrzunehmen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand besteht aus 5 von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern.
- (7) Die Aufgaben des Obmannes/der Obfrau sind folgende (§ 19 GVOG 1997):
- die Vertretung des Abfallwirtschaftsverbandes nach außen
 - die Vollziehung der durch die Kollegialorgane des Verbandes gefassten Beschlüsse
 - die laufende Verwaltung des Verbandes als Träger von Privatrechten
 - die Errichtung der Geschäftsstelle
 - Entscheidung über die Stellungnahme zu Anträgen um Entlassung aus der Andienungspflicht (§ 6 Abs. 3 StAWG 2004).

§ 5

Einberufung von Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Die Verbandsversammlung ist mindestens 2 Mal jährlich durch den Obmann/die Obfrau mittels schriftlicher nachweislicher Einladung einzuberufen. Gemäß § 51 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung hat die Einberufung an die Verbandsmitglieder derart zu ergehen, dass sie spätestens am siebenten Tag vor der Verbandsversammlung zugestellt ist.

Auf schriftliches Verlangen mit Angabe der Beratungsgegenstände von mindestens einem Drittel der Verbandsvertreter ist innerhalb drei Wochen nach Eintreffen des Verlangens beim Obmann/bei der Obfrau eine Verbandsversammlung einzuberufen.

(2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Obmann/die Obfrau. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

(3) Zu einem gültigen Beschluss ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Gemeindevertreter erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (§ 57 Abs. 5, 6 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967).

(4) Beschlüsse über Satzungen und deren Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Gemeindevertreter.

(5) Über den Verlauf der Sitzung ist ein schriftliches Protokoll zu verfassen, welches vom Obmann/von der Obfrau und dem Schriftführer/der Schriftführerin (Geschäftsführer) zu unterfertigen ist. Je ein Exemplar des Protokolls ist den Vertretern jeder Mitgliedsgemeinde spätestens mit der Einladung zur nächsten Verbandsversammlung zu übermitteln und in dieser zu genehmigen, sinngemäß gilt dies auch für den Vorstand (§ 60 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967).

§ 6

Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbandes

- (1) Der Abfallwirtschaftsverband errichtet zur Besorgung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Zur Leitung ist ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zu bestellen.
- (2) Dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin obliegt es insbesondere, für einen zweckentsprechenden und geregelten Geschäftsgang und für die Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit im Geschäftsgang zu sorgen.
- (3) Aufgabe des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und der Angestellten der Geschäftsstelle ist die Vorbereitung und Durchführung der administrativen Maßnahmen und Verwaltungsakte der Organe des Verbandes zur Besorgung der Aufgaben und sonstigen dem Verband zukommenden Angelegenheiten.
- (4) Zur Durchführung der Beratungs- und Informationstätigkeit werden nach dem StAWG 2004 (§ 14 Abs. 8) qualifizierte Umwelt- und AbfallberaterInnen eingestellt. Diese sind, angelehnt an das Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1962 beschäftigt.

§ 7

Schriftform, Fertigung von Urkunden

- (1) Erklärungen, durch die sich der Abfallwirtschaftsverband privatrechtlich verpflichtet bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Fertigung durch den Obmann/der Obfrau und ein weiteres Organ des Vorstandes.
- (2) Der Obmann/die Obfrau hat den Schriftverkehr gemeinsam mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin für den Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld zu zeichnen. In den in § 8 aufgeführten Fällen kann er sich durch den/die GeschäftsführerIn vertreten lassen.

§ 8

Wirkungskreis des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin

In den Wirkungskreis des Geschäftsführers unter der Leitung des Obmannes/der Obfrau fallen nachfolgende Aufgaben:

- (1) Leitung der gesamten Betriebseinrichtung.
- (2) Überwachung der Buchhaltung und Geschäftsgebarung.
- (3) Technische und kaufmännische Überwachung der laufenden Bauvorhaben.
- (4) Prüfung der eingelangten Rechnungen.
- (5) Ausarbeitung von Sitzungsunterlagen und Erläuterungen.
Erstellung von Förderungs- bzw. Zuzahlungsanträgen für Fördermittel von Bund und Land.
- (6) Unterzeichnung der Gehaltsanweisungen für das Verbandspersonal.
Termingerechte Abwicklung und Fertigung der laufenden dienst- und steuerrechtlichen Maßnahmen, sowie Zahlungen an das Finanzamt Graz und Krankenkasse.
- (7) Teilnahme an den Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen.
- (8) Ausarbeitung von Haushaltsvoranschlägen und Kontrolle des Rechnungsabschlusses.
- (9) Genehmigung von Dienstreisen für Verbandsbedienstete.
- (10) Mitwirkung bei der Anstellung von Bediensteten.

§ 9

Kostentragung

- (1) Die Mitgliedsgemeinden haben die Kosten des Verbandes zu tragen. Die zur Deckung der Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand, Abfallberatung, sonstige Informationstätigkeiten...) des Abfallwirtschaftsverbandes sind auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Aufkommen der gemischten und sperrigen Siedlungsabfälle (40%) und nach Einwohner der Mitgliedsgemeinden (60%) festzulegen.
- (2) Die Behandlungskosten für gemischte Siedlungsabfälle, biogene Siedlungsabfälle und verwertbare Siedlungsabfälle können unter Zugrundelegung der jeweiligen Abfallmengen nach festgelegten Anlagegebühren den verbandsangehörigen Gemeinden von Anlagebetreibern direkt vorgeschrieben werden.

§ 10

Vermögensrechtliche Ansprüche und Haftung

Die verbandsangehörigen Gemeinden haften Dritten gegenüber für die vom Abfallwirtschaftsverband eingegangenen Verbindlichkeiten.

§ 11

Aufsicht

Der Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld unterliegt gemäß § 22 GVOG 1997 der Aufsicht der Landesregierung.

§ 12

Schlichtung von Streitigkeiten

Die Landesregierung hat über alle aus dem Verbandsverhältnis und den Verpflichtungen des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld entspringenden Streitfällen zu entscheiden (GVOG § 23).

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung ist nach der Beschlussfassung am 12.12.2005 durch die Verbandsversammlung unverzüglich in der Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbandes kundzumachen und tritt am nächsten Monatsersten in Kraft.